

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 233

28. Jahrgang

30. August 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nichtveröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

85/404/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1985 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/29.420 – Grundig EG-Vertriebsbindung) 1

85/405/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 11. Juli 1985 zur Anpassung der Richtlinie 79/113/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten an den technischen Fortschritt 9

85/406/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 11. Juli 1985 zur Anpassung der Richtlinie 84/533/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Motorkompressoren an den technischen Fortschritt 11

85/407/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 11. Juli 1985 zur Anpassung der Richtlinie 84/535/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern an den technischen Fortschritt 16

2

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

85/408/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 11. Juli 1985 zur Anpassung der Richtlinie 84/536/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern an den technischen Fortschritt 18

85/409/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 11. Juli 1985 zur Anpassung der Richtlinie 84/537/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel handbedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer an den technischen Fortschritt 20

85/410/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 1985 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/4.204 – Velcro/Aplix) 22

85/411/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 25. Juli 1985 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 33

II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***KOMMISSION****ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1985

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags
(IV/29.420 – Grundig EG-Vertriebsbindung)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(85/404/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar
1962, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85
und 86 des Vertrages ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel
6 und 8,

im Hinblick auf die von der Grundig AG am 29. März 1977
eingereichte Anmeldung der Grundig EG-Vertriebsbindung
für Fachgroß- und Facheinzelhändler,

im Hinblick auf die Veröffentlichung des wesentlichen
Inhalts der Anmeldung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der
Verordnung Nr. 17 ⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und
Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT**A. Vertriebsstruktur und Marktstellung von Grundig**

Die Firma Grundig AG (nachfolgend „Grundig“) mit Sitz in
Fürth, Bundesrepublik Deutschland, hat am 29. März 1977
bei der Kommission eine Vertriebsbindung für den Vertrieb
ihrer Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik im Gemeinsa-
men Markt angemeldet und mit Wirkung vom 1. April 1977
eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 16. 10. 1984, S. 2.

Grundig vertreibt ihre Fernseh-, Video-, und Hi-Fi-Geräte
samt Zubehör in der Bundesrepublik Deutschland über
Fachgroß- und Facheinzelhändler, in den anderen Mitglied-
staaten über Alleinvertriebshändler, die zum Teil Tochterge-
sellschaften von Grundig sind und ihrerseits Fachgroß- oder
-einzelhändler beliefern. Insgesamt gehören in der Gemein-
schaft etwa 28 000 Händler dem Grundig-Vertriebsnetz an.
Grundig spricht keine Preisempfehlungen für den Verkauf
ihrer Erzeugnisse aus.

Grundig gehört mit einem Umsatz von annähernd 2,8
Milliarden DM im Geschäftsjahr 1983/84 zu den bedeuten-
den Herstellern von Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik
in Europa. Ihre Marktanteile belaufen sich bei den
wichtigsten Umsatzträgern, Farbfernsehgeräten und Video-
recordern, in der Gemeinschaft auf 10,6 % bzw. 6,0 %. In
einzelnen Mitgliedstaaten werden von Grundig höhere
Marktanteile erzielt. Sie erreichen bei Farbfernsehgeräten
19,5 % in der Bundesrepublik Deutschland, 12,4 % in Italien
und 9,6 % in Frankreich. Bei Videorecordern entfallen auf
Grundig in diesen Mitgliedstaaten 16,5 %, 5,5 % und
3,3 %.

Die industrielle Führung der Grundig liegt seit dem 1. April
1984 bei der Firma Philips-Gloeilampenfabriken, Eindhoven,
Niederlande (nachfolgend, „Philips“ genannt), die
bereits seit 1979 eine Beteiligung von 24,5 % an der Grundig
hielt.

B. Das Grundig-Vertriebssystem

Die von Grundig mit Wirkung vom 1. April 1977 eingeführte
Vertriebsbindung orientierte sich inhaltlich an den Prinzi-
pien, welche die Kommission in ihrer Entscheidung 75/
159/EWG bezüglich des Vertriebssystems der Firma
SABA ⁽³⁾ aufgestellt hatte. Im Zuge der teilweisen Änderung

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 3. 2. 1976, S. 19.

der Verwaltungspraxis der Kommission gegenüber selektiven Vertriebssystemen auf dem Sektor der Unterhaltungselektronik, wie sie in der zweiten Entscheidung der Kommission über das Vertriebssystem der Firma SABA – Entscheidung 83/672/EWG⁽¹⁾, nachfolgend als „SABA II“ bezeichnet – ihren Ausdruck gefunden hat, hat auch Grundig ihre Vertriebsbindungsverträge den neuen Anforderungen angepaßt.

Der Vertrieb der Grundig-Erzeugnisse in der Gemeinschaft wird danach heute durch

- die Grundig EG-Vertriebsbindung für den Großhandel und
- die Grundig EG-Vertriebsbindung für den Einzelhandel geregelt.

Diese Verträge sehen folgendes vor:

1. a) Nach der Grundig EG-Vertriebsbindung für den Großhandel erkennt Grundig alle Großhändler als Grundig-Fachgroßhändler an, die u. a.

- eine Großhandlung betreiben, die auf den Verkauf von Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik spezialisiert ist, oder eine hierauf spezialisierte Fachabteilung unterhalten, die einer spezialisierten Großhandlung entspricht, und die
- geschultes Personal mit technischen Kenntnissen und einen qualifizierten Außendienst für die sachgemäße Beratung der Kunden unterhalten und die
- die organisatorischen und vermögensmäßigen Voraussetzungen bieten, um nach Möglichkeit das gesamte Grundig-Programm zu führen und auf Lager zu nehmen und die fristgerechte Belieferung ihrer Abnehmer sicherzustellen, und
- die die Grundig EG-Vertriebsbindung unterzeichnet haben.

Falls Grundig über einen Anerkennungsantrag nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat, gilt der betreffende Händler als Grundig-Fachgroßhändler. Grundig verpflichtet sich, unverzüglich einen Vertriebsbindungsvertrag mit diesem zu unterzeichnen und ihn in die Grundig-Fachhändlerliste aufzunehmen.

- b) Grundig-Fachgroßhändler sind u. a. verpflichtet,
- innerhalb des Gemeinsamen Marktes als Wiederverkäufer nur anerkannte Grundig-Händler zu beliefern und sich gegebenenfalls vor Lieferung bei dem von Grundig eingesetzten Treuhänder zu vergewissern, ob der Wiederverkäufer zum Vertrieb von Grundig-Erzeugnissen autorisiert ist,
 - Grundig-Erzeugnisse nur dann an Endverbraucher zu veräußern, wenn diese einen Gewerbebetrieb unterhalten und die Ware für eigene

gewerbliche Zwecke des Betriebs beziehen und dies durch Unterzeichnung eines Zusatzreverses in objektiv nachprüfbarer Weise belegen,

- zum Zwecke einer lückenlosen Nummernkontrolle über den Verkauf jedes Grundig-Erzeugnisses Buch zu führen und die Daten mindestens 3 Jahre aufzubewahren,
 - Grundig bei der Aufrechterhaltung der Vertriebsbindung und bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Vertriebsbindungssystem zu unterstützen.
- c) Grundig-Fachgroßhändler sind berechtigt, Fachhändler, die die Qualifikationsmerkmale der Grundig EG-Vertriebsbindung für den Einzelhandel erfüllen, zu Grundig-Facheinzelhändlern zu ernennen.
- d) Grundig-Fachgroßhändler sind berechtigt, im Gemeinsamen Markt alle anerkannten Grundig-Händler zu beliefern bzw. von ihnen zu beziehen sowie ihre Wiederverkaufspreise frei zu bilden.
- e) Grundig verpflichtet sich u. a., die Lückenlosigkeit der Grundig EG-Vertriebsbindung zu gewährleisten und die Gesamtliste aller anerkannten Grundig-Händler in ihrer jeweils neuesten Fassung einem Treuhänder zu überlassen, der zur Beantwortung von Anfragen über die Zugehörigkeit von Wiederverkäufern zum Grundig-Vertriebssystem verpflichtet ist.
- f) Sofern ein Grundig-Fachgroßhändler die Anerkennungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt, kann Grundig den Vertriebsbindungsvertrag mit schriftlicher Begründung fristlos kündigen. Verstößt er in einer das Grundig EG-Vertriebssystem gefährdenden Weise gegen die Bestimmungen des Vertriebsbindungsvertrags, so kann Grundig eine befristete, oder bei wiederholtem Verstoß unbefristete Liefer Sperre unter gleichzeitiger fristloser Kündigung aussprechen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsgesetze hat Grundig diese Sanktionsmöglichkeiten nur dann, wenn der Verstoß unbestritten oder gerichtlich festgestellt ist. Zu einer ordentlichen Kündigung ist Grundig nur bei Aufgabe des Grundig EG-Vertriebssystems berechtigt.
2. a) Nach der Grundig EG-Vertriebsbindung für den Einzelhandel hat ein Einzelhändler u. a. folgende Qualifikationsmerkmale zu erfüllen, um zum Grundig-Facheinzelhändler ernannt werden zu können. Er muß
- ein Einzelhandelsfachgeschäft unterhalten, welches auf den Verkauf von Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik spezialisiert ist, oder
 - eine Fachabteilung speziell für den Verkauf von Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik eingerichtet haben, die mit dem Betrieb eines auf Unterhaltungselektronik spezialisierten Fachgeschäfts vergleichbar ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1983, S. 41.

- Grundig-Erzeugnisse vorführen und repräsentativ ausstellen, und zwar in Verkaufsräumen, die in ihrem Erscheinungsbild dem Ansehen der Marke Grundig gerecht werden. Fachabteilungen müssen von den sonstigen Abteilungen getrennt sein,
- geschultes Verkaufspersonal mit technischen Kenntnissen für die sachgemäße Beratung der Kunden beschäftigen,
- das Grundig-Verkaufsprogramm so vollständig, wie es für die Größe des Fachgeschäfts oder der Fachabteilung angemessen ist, präsentieren,
- ein angemessenes Lager für einen repräsentativen Querschnitt aus dem jeweiligen Grundig-Verkaufsprogramm unterhalten, wobei sich die Angemessenheit nach der Größe des Unternehmens, seiner lokalen Bedeutung und seiner Absatzmöglichkeiten bestimmt, und nicht vorhandene Grundig-Erzeugnisse bei Kundenbestellung unverzüglich beschaffen,
- die sach- und fristgerechte Durchführung aller anfallenden Garantie- und Kundendienstleistungen sicherstellen, sei es in eigener Werkstatt, sei es durch eine aufgrund ständigen Vertragsverhältnisses verbundene Vertragswerkstatt,
- die Grundig EG-Vertriebsbindung für den Einzelhandel unterschrieben haben.

Dem Einzelhändler ist es untersagt, durch Werbung und Geschäftsgebaren Zweifel an seiner ausschließlichen Zugehörigkeit zur Einzelhandelsstufe aufkommen zu lassen. Es ist ihm ferner nicht gestattet, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Grundig-Erzeugnissen in Ankündigungen und Werbeaussagen in irreführender Weise auf Verkäufe zu Abhol-, Selbstbedienungs- oder Mitnahmepreisen hinzuweisen sowie Grundig-Erzeugnisse im Versandhandel zu vertreiben.

- b) Grundig wird alle Facheinzelhändler als Grundig-Facheinzelhändler anerkennen, die die Qualifikationsmerkmale erfüllen. Darüber hinaus sind Grundig-Fachgroßhändler berechtigt, Facheinzelhändler zum Vertrieb mit Grundig-Erzeugnissen zuzulassen. Soweit bei Grundig ein Antrag auf Anerkennung gestellt wird, gilt der betreffende Händler als Grundig-Facheinzelhändler, falls über den Antrag nicht innerhalb von vier Wochen entschieden wurde. Grundig verpflichtet sich für diesen Fall, den Vertriebsbindungsvertrag mit dem Einzelhändler unverzüglich zu unterzeichnen und ihn in die Grundig Fachhändler-Liste aufzunehmen.

Im Hinblick darauf, daß die Vertriebsbindung für den gesamten Gemeinsamen Markt gilt, hat sich Grundig das Recht vorbehalten, von einzelnen Qualifikationsmerkmalen entsprechend den jeweiligen Landesgegebenheiten abzusehen. Dies gilt jedoch nicht für die Anforderungen an die Fachhandels-

eigenschaft des Händlers, den Betrieb eines offenen Ladengeschäfts, die repräsentative Ausstellung der Grundig-Erzeugnisse, die Beschäftigung geschulten Verkaufspersonals und die Durchführung der Garantie- und Kundendienstleistungen.

- c) Grundig-Facheinzelhändler sind u. a. verpflichtet,
- Grundig-Erzeugnisse innerhalb des Gemeinsamen Marktes nur an solche Wiederverkäufer zu liefern, die anerkannte Grundig-Fachhändler sind und sich gegebenenfalls vor einer Lieferung durch Rückfrage beim Treuhänder über diesen Umstand zu vergewissern,
 - bei einer Veräußerung an Wiederverkäufer zum Zwecke einer lückenlosen Nummernkontrolle über den Verkauf jedes Grundig-Erzeugnisses Buch zu führen, die Daten mindestens 3 Jahre aufzubewahren und Grundig entsprechend Auskunft zu erteilen, wenn eine Kontrolle des Vertriebsweges aus technischen Gründen oder wegen des begründeten Verdachts einer Verletzung der EG-Vertriebsbindung notwendig erscheint.

Die Grundig-EG-Vertriebsbindung erwähnt ausdrücklich das Recht der Grundig-Facheinzelhändler, im Gemeinsamen Markt alle anerkannten Grundig-Händler zu beliefern bzw. von ihnen zu beziehen sowie ihre Wiederverkaufspreise frei zu bilden.

- d) Die Verpflichtungen Grundigs zur Gewährleistung der Lückenlosigkeit des Vertriebssystems und zur Einsetzung eines Treuhänders sowie die Voraussetzungen für die ordentliche und fristlose Kündigung entsprechen den für die Fachgroßhändler getroffenen Regelungen (unter I B 1 Buchstaben e) und f)).

C. Die Verbreitung selektiver Vertriebssysteme für Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik

Selektive Vertriebssysteme für Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik sind in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterschiedlich verbreitet. Sie sind vor allem in der Bundesrepublik Deutschland ein traditionell häufig verwendetes Vertriebsinstrument. In anderen Mitgliedstaaten ist ihre Verbreitung deutlich geringer. Jedenfalls operieren in allen Mitgliedstaaten zahlreiche Hersteller, die ihre Erzeugnisse ohne Vertriebsbindungen absetzen. Zumeist entfällt auf diese der überwiegende Anteil am Umsatz mit den betreffenden Waren. Aber auch die Vertriebssysteme derjenigen Hersteller, die den Zugang zu ihrem Vertriebsnetz von der Erfüllung bestimmter Kriterien abhängig machen, weisen zum Teil deutliche Unterschiede auf. Mehrere der bei der Kommission angemeldeten Vertriebssysteme sind nur nationaler Art und erstrecken sich nicht auf die gesamte Gemeinschaft. Einige Vertriebsverträge beinhalten lediglich eine einfache Fachhandelsbindung, die Artikel 85 Absatz 1 nicht unterfällt. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß mehrere der vertriebsbindenden Hersteller kein umfassendes Sortiment an Geräten der Unterhaltungselektronik anbieten, sondern

lediglich auf einzelnen Teilmärkten vertreten sind. Insgesamt hat sich die Zahl der bei der Kommission angemeldeten selektiven Vertriebsbindungssysteme seit dem Erlaß des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 26/76 – Metro – ⁽¹⁾ vom 25. 10. 1977 nicht erhöht.

D. Bemerkungen Dritter

Auf die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der angemeldeten Verträge sind der Kommission vier Stellungnahmen von seiten betroffener Dritter zugegangen. Dabei wurde insbesondere geltend gemacht, das Grundig Vertriebssystem führe, zusammen mit ähnlichen Vertriebssystemen anderer Hersteller, zu einem tatsächlichen Ausschluß des Nicht-Fachhandels und zu einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Grundig-Händlern vor allem im preislichen Bereich und darüber hinaus zu einer Erstarrung des Preisgefüges im Handel. Zweifel wurde geäußert, ob die anerkannten Fachhändler in der Praxis die von der Vertriebsbindung geforderten Beratungs- und Serviceleistungen tatsächlich erbringen. Unabhängig davon seien Kundendienstleistungen angesichts der inzwischen erheblich geringeren Reparaturanfälligkeit der Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik auch nicht mehr als für einen sachgerechten Vertrieb erforderlich anzusehen. In einer der Stellungnahmen wurde das für Einzelhändler geltende Zulassungskriterium bezüglich der Beschaffenheit der Verkaufsräume und der repräsentativen Ausstellung der Grundig-Erzeugnisse als zu vage kritisiert.

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

A. Artikel 85 Absatz 1

1. Die das Grundig-Vertriebssystem bildenden Verträge mit Groß- und Einzelhändlern, die den Absatz der Grundig-Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft regeln, stellen im wesentlichen einfache Fachhandelsbindungen dar, die als solche Artikel 85 Absatz 1 nicht unterfallen. Sie enthalten nur wenige Klauseln, die Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken und bewirken und geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und daher einer Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 bedürfen.
2. Soweit die Grundig EG-Vertriebsbindungsverträge lediglich fachliche Voraussetzungen für den Zugang zum Vertrieb aufstellen, die ohne Diskriminierung angewendet werden, das Anerkennungsverfahren regeln und unselbständige Kontrollpflichten enthalten, fallen sie noch nicht in den Verbotsbereich des Artikels 85 Absatz 1. Dies gilt insbesondere für folgende Vertragsbestandteile:
 - a) Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Grundig-Händler, die Fachkenntnisse ihres Verkaufspersonals, die Erbringung von Kundendienst-

leistungen und die Beschaffenheit der Verkaufsräume gehen nicht über die Notwendigkeiten eines auf Qualitätsanforderungen basierenden selektiven Vertriebssystems für die technisch anspruchsvollen Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik hinaus. Der diesen Industriezweig kennzeichnende hohe Innovationsgrad führt nicht nur zur regelmäßigen Entwicklung völlig neuartiger Erzeugnisse, sondern auch zu einer ständigen Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten herkömmlicher Geräte. Überdies zeichnet sich eine zunehmende Annäherung der Bereiche Unterhaltungselektronik, Datenvermittlung und Datenverarbeitung ab mit der Folge, daß beispielsweise Fernsehgeräte über ihre bisherige Funktion hinaus Verwendung finden als Heimterminal für den Anschluß zahlreicher peripherer Geräte. Fachliche Anforderungen an die Befähigung der Händler zur Erbringung von Beratungs- und Kundendienstleistungen sind daher nach wie vor erforderlich. Daran vermag auch die verringerte Reparaturanfälligkeit der Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik nichts zu ändern. Abgesehen davon, daß Garantie- und Reparaturleistungen nur einen Teilbereich des umfassenden Serviceangebots der Fachhändler darstellen, muß auch für die fachgerechte Behebung von Defekten – selbst wenn sie seltener vorkommen sollten – Vorsorge getroffen werden.

- b) Als erforderlich ist auch die Verpflichtung der Händler anzusehen, Grundig-Erzeugnisse in geeigneten Verkaufsräumen vorzuführen und repräsentativ aufzustellen. Grundig hat ein berechtigtes Interesse daran sicherzustellen, daß ihre hochwertigen Erzeugnisse dem Endverbraucher in einem angemessenen Rahmen präsentiert werden. Die Umschreibung dieser Verpflichtung muß dabei zwangsläufig einen generalisierenden Charakter haben, der einen gewissen Beurteilungsspielraum einräumt. Die Gefahr einer diskriminierenden Anwendung dieses Kriteriums durch Grundig ist indessen gering, da zum einen auch Fachgroßhändler zur Anerkennung von Einzelhändlern und damit zur Prüfung dieses Zulassungskriteriums berechtigt sind und zum anderen die betroffenen Einzelhändler die Möglichkeit haben, die Ablehnung der Zulassung durch Grundig gerichtlich überprüfen zu lassen.
- c) Das Verbot, für Grundig-Erzeugnisse mit „Abhol-, Selbstbedienungs- und Mitnahmepreisen“ zu werben, rechtfertigt sich daraus, daß nach der Grundig-Vertriebsbindung alle Händler zur Erbringung bestimmter Beratungs- und Kundendienstleistungen verpflichtet sind. Dies hat zur Folge, daß es den Händlern nicht gestattet ist, eine Geschäftspolitik zu betreiben, die diese Leistungen nicht grundsätzlich mit umfaßt. Wenn ein Händler aber Grundig-Erzeugnisse zu „Mitnahmepreisen“ oder dergleichen bewirbt oder anbietet, so legt er damit den Verbrauchern von sich aus einen Verzicht auf die genannten Kundendienstleistungen nahe. Der vertragliche Ausschluß eines solchen Geschäftsgebahrens ist demzufolge durch die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gedeckt. Andererseits ist die Gefahr eines

⁽¹⁾ Slg. 1977, S. 1875 ff.

generellen Abweichens von einer auf die Erbringung der betreffenden Kundendienstleistungen ausgerichteten Geschäftspolitik dann nicht zu befürchten, wenn der Händler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bestimmte Kundendienstleistungen nicht erbringt. In einem solchen Fall ist der Händler durch die Grundig-Vertriebsbindung nicht gehindert, dem Kunden einen Preisnachlaß für seine ersparten Aufwendungen zu gewähren.

Das Verbot, Grundig-Erzeugnisse im Versandhandel zu vertreiben, ist ebenfalls durch die Verpflichtung zur Beratung der Kunden und zur Präsentation der Waren gedeckt. Dies schließt jedoch die Verwendung von Geräten auf Wunsch des Kunden im Einzelfall nicht aus.

- d) Mit der Aufstellung qualitativer Anforderungen verfolgt Grundig legitimerweise das Ziel sicherzustellen, daß ihre Erzeugnisse nur von fachlich hinreichend befähigten Wiederverkäufern vertrieben werden. Die Überprüfung der Händler vor – und wenn nötig auch nach – der Anerkennung soll gewährleisten, daß alle Händler den Anforderungen auch tatsächlich entsprechen. Angesichts der Vielzahl der dem Grundig-Vertriebsnetz angehörenden Händler läßt es sich nicht ausschließen, daß im Einzelfall Händler nicht in dem erforderlichen Maß ihren Verpflichtungen nachkommen. Diese Möglichkeit kann indessen nicht das Recht von Grundig beeinträchtigen, ein auf Qualitätsanforderungen basierendes Vertriebskonzept zu verfolgen.
- e) Die von den anerkannten Händlern im Falle eines Verkaufs an Wiederverkäufer einzuhaltenden Kontrollpflichten weisen ebensowenig wie die den Großhändlern auferlegte Verpflichtung, Grundig bei der Aufrechterhaltung der Vertriebsbindung zu unterstützen, einen eigenständigen wettbewerbsbeschränkenden Charakter auf. Das Recht zur Ausübung der Nummernkontrolle durch Grundig ist ausdrücklich auf begründete Fälle des Vertragsbruchs des betreffenden Grundig-Händlers oder eines Dritten begrenzt. Die vorgeschriebene Feststellung, ob der zu beliefernde Händler (noch) als Grundig-Händler gelistet ist, kann durch Nachfrage bei Grundig oder bei dem von ihr eingesetzten Treuhänder erfolgen. Eine wettbewerbswidrige Anwendung dieser Vertragsklauseln kann daher ausgeschlossen werden.
- f) Das für Großhändler geltende Verbot der Belieferung privater Endverbraucher unterfällt nicht Artikel 85 Absatz 1, da es die Aufgabentrennung zwischen Groß- und Einzelhandel absichern und Wettbewerbsverfälschungen verhindern soll (vgl. das Metro-Urteil des Gerichtshofs, Erwägungsgrund 28).
- g) Ferner sind die Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens der Anerkennung und des Ausschlusses von Händlern nicht geeignet, spürbare Wettbewerbsbeschränkungen herbeizuführen, da Grundig den Grundsätzen Rechnung getragen hat, welche die Kommission in ihrer SABA-II-Entscheidung aufgestellt hat (unter II A 6 Buchstaben b) und c)):

- aa) Grundig wird über jeden Anerkennungsantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden,
- bb) anerkannte Großhändler sind daneben berechtigt, geeignete Einzelhändler zu Grundig-Facheinzelhändlern zu ernennen,
- cc) eine ordentliche Kündigung ist nur noch für das gesamte Vertriebsbindungssystem vorgesehen,
- dd) Kündigung aus wichtigem Grund und/oder Liefersperre sind im Falle eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsgesetze nur möglich, wenn der diesbezügliche Vorwurf vom Händler nicht bestritten wird oder gerichtlich festgestellt ist.

3. Vertriebsbindungsverträge sind jedoch anders zu beurteilen, wenn sie Verpflichtungen der beteiligten Unternehmen und Zulassungskriterien enthalten, die die oben aufgezeigten Grenzen überschreiten. Sie unterfallen dann Artikel 85 Absatz 1, können jedoch gegebenenfalls nach Artikel 85 Absatz 3 freigestellt werden.

Aus den Grundig EG-Vertriebsbindungsverträgen für den Einzelhandel und für den Großhandel folgt, daß sich Grundig dahin bindet, keine Händler zu beliefern, die nicht dem Vertriebssystem angehören. Den „Grundig-Händlern“ ist es ihrerseits untersagt, Händler zu beliefern, die nicht von Grundig oder einem anerkannten Großhändler zugelassen worden sind.

Diese Verpflichtungen stellen im vorliegenden Fall Wettbewerbsbeschränkungen dar, denn der Zugang zum Grundig-Vertriebssystem steht ausschließlich solchen Händlern offen, die nicht nur allgemeine fachliche Voraussetzungen erfüllen, sondern darüber hinaus bereit sind, besondere vertriebsfördernde Maßnahmen zu ergreifen und besondere Absatzleistungen zu erbringen.

Grundig-Facheinzelhändler müssen das Grundig-Verkaufsprogramm so vollständig wie es für die Größe des Fachgeschäfts oder der Fachabteilung angemessen ist ausstellen und einen repräsentativen Querschnitt aus dem jeweiligen Grundig-Verkaufsprogramm auf Lager halten.

Grundig-Fachgroßhändler müssen so organisiert und vermögensmäßig strukturiert sein, daß sie nach Möglichkeit das gesamte Grundig-Verkaufsprogramm führen und auf Lager nehmen.

Diese Verpflichtungen gehen über das zur Sicherstellung eines sachgerechten Vertriebs erforderliche Maß hinaus und stellen ihrerseits Wettbewerbsbeschränkungen dar, denn sie führen bei den anerkannten Händlern zu Beschränkungen ihrer autonomen Geschäftspolitik.

4. Das gemeinschaftliche Grundig EG-Vertriebssystem, das die vorstehend aufgeführten Wettbewerbsbeschränkungen enthält, ist schon seinem Wesen nach geeignet, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen. An der Spürbarkeit dieser Beeinträchtigung kann angesichts der Marktanteile, die Grundig in einzelnen Mitgliedstaaten erreicht, kein Zweifel bestehen.

B. Artikel 85 Absatz 3

Die das Grundig EG-Vertriebssystem bildenden Verträge erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3.

1. Die den Groß- und Einzelhändlern auferlegten absatzfördernden Verpflichtungen tragen zusammen mit den Fachhandelskriterien zu einer Verbesserung der Warenverteilung der betreffenden Erzeugnisse bei, denn sie stellen sicher, daß Grundig-Geräte nur von Händlern vertrieben werden, die die Kundschaft fachlich beraten und nach dem Kauf die zur Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung der Geräte erforderlichen Dienste leisten und sich überdies für den Absatz dieses Herstellers einsetzen. Grundig kann sich damit auf ein Netz fachlich geschulter Händler stützen, die gewährleisten, daß ihr Verkaufsprogramm dem Verbraucher in angemessener Breite präsentiert und für ihn vorrätig gehalten wird. Dieser Umstand ist geeignet, den Absatz von Grundig-Erzeugnissen rationeller und wirksamer zu gestalten. Dadurch wird der Wettbewerb zwischen Grundig und anderen Marken gefördert, ohne daß der Wettbewerb zwischen Grundig-Händlern beeinträchtigt wird.
2. Die hieraus entstehenden Vorteile, insbesondere die Sicherstellung eines leistungsfähigen Kundendienstes, das verbreiterte Warenangebot der Groß- und Einzelhändler und ihre verbesserte Lieferbereitschaft kommen den Verbrauchern unmittelbar zugute.

Grundig-Händler sind aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt, die Verbraucher sowohl allgemein über die technische Entwicklung im Bereich der Unterhaltungselektronik zu unterrichten und ihnen dabei insbesondere die Funktionsweise neuartiger Produkte und den erweiterten Anwendungsbereich herkömmlicher Geräte zu erläutern, als auch die spezifischen Unterschiede der verschiedenen Fabrikate darzulegen. Werbebroschüren der Hersteller, aber auch Berichte in Fach- oder Verbraucherzeitschriften sind nur bedingt geeignet, ein Beratungsgespräch zwischen Fachhändler und Kunden zu ersetzen und dies auch nur für einen technisch besonders aufgeschlossenen, relativ kleinen Teil der Verbraucherschaft. Darüber hinaus kann sich der Verbraucher bei einem Grundig-Händler einen umfassenden Überblick zumindest über die wesentlichen Teile des Grundig-Sortiments verschaffen und damit rechnen, ein Grundig-Gerät sofort oder innerhalb kürzester Frist geliefert zu bekommen. Schließlich kann der Verbraucher im Falle eines Erwerbs sicher sein, daß der Händler ihn in fachmännischer Weise in die Bedienung des jeweiligen Gerätes einweist und es, soweit erforderlich, bei ihm in der Wohnung installiert und einstellt, sowie während und nach Ablauf der Garantiezeit die erforderlichen Reparatur- und Kundendienstleistungen erbringt.

Diese Vorteile kommen den Verbrauchern zugute, ohne daß sie hierfür ein spürbar höheres Preisniveau in Kauf nehmen müßten, denn der Preiswettbewerb ist in diesem Sektor gerade auch zwischen Fachhändlern unverändert heftig (vgl. Nr. 4).

3. Soweit das Grundig-Vertriebssystem wettbewerbsbeschränkende Verpflichtungen enthält, sind sie für die Verwirklichung der vorgenannten Vorteile unerlässlich. Dies gilt sowohl für das Verbot, nicht anerkannte Händler mit Grundig-Ware zu beliefern, als auch für die absatzfördernden Verpflichtungen; ohne diese Vertragsbestandteile könnten die Vorteile bei der Warenverteilung und deren günstige Auswirkungen auf die Verbraucher nicht erreicht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es für die Frage der Unerlässlichkeit nicht darauf ankommt, ob die betreffenden Erzeugnisse überhaupt nicht anders vertrieben werden können, sondern lediglich darauf, ob das im Rahmen von Artikel 85 Absatz 3 positiv bewertete vertriebspolitische Konzept des betreffenden Herstellers die fraglichen Wettbewerbsbeschränkungen erfordert. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang schließlich auch, daß das Verfahren der Zulassung und des Ausschlusses von Händlern seit der SABA-II-Entscheidung Änderungen erfahren hat, die zu einer Objektivierung derartiger Entscheidungen führen und dem Hersteller keine Handhabe bieten, die Vertriebsbindung zu wettbewerbswidrigen Zwecken zu mißbrauchen.
4. Schließlich eröffnen die dem Grundig-Vertriebssystem zugrunde liegenden Verträge den beteiligten Unternehmen keine Möglichkeiten, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.
 - a) Die Beschränkungen, welche die Grundig-Vertriebsbindung enthält, betreffen das Verhältnis zwischen Grundig und ihren Absatzmittlern. Sie haben keine spürbaren Auswirkungen auf das Wettbewerbsverhältnis zwischen Grundig und anderen Herstellern von Unterhaltungselektronik. Insbesondere werden die Händler durch die Vertriebsbindung nicht gehindert, gleichzeitig den Absatz der Waren konkurrierender Hersteller zu betreiben oder zu fördern.
 - b) Auch auf der Handelsstufe wird der Wettbewerb durch die Grundig-Vertriebsbindung nicht ausgeschlossen.

Dies gewährleistet bereits die inhaltliche Ausgestaltung der Vertriebsverbindung:

Das Anerkennungsverfahren stellt in seiner jetzigen Form sicher, daß alle die Voraussetzungen erfüllenden Händler zum Vertrieb zugelassen werden. Sowohl auf der Großhandels- als auch auf der Einzelhandelsebene können die Grundig-Händler innerhalb der gesamten Gemeinschaft untereinander in Wettbewerb treten. Sie sind in ihrer Preisbildung frei und haben das Recht, die jeweils günstigste Bezugsmöglichkeit zu nutzen, da Lieferungen zwischen Händlern innerhalb des Grundig-Vertriebsnetzes uneingeschränkt zulässig sind.

Darüber hinaus hat Grundig weder im Gemeinsamen Markt insgesamt noch in einem wesentlichen Teil desselben eine Position inne, die es ihr ermöglichen würde, den Wettbewerb auf der Handelsstufe auszuschalten.

Selbst auf dem einzigen Teilmarkt, auf dem Grundig einen höheren Anteil erlangt, dem Markt für Farbfernsehgeräte in der Bundesrepublik Deutschland (Marktanteil: 19,5 %), steht Grundig in einem wirkamen Wettbewerb mit den Unternehmen der Thomson-Brandt-Gruppe (Telefunken, SABA, Nordmende), auf die ein Marktanteil von etwa 23 % entfällt, sowie mit anderen bedeutenden Unternehmen und kann daher mit Hilfe seiner Vertriebsbindung keinen entscheidenden Einfluß auf den Wettbewerb im Handel nehmen. An dieser Einschätzung würde sich angesichts der Wettbewerbslage auch dann nichts ändern, wenn man die Anteile von Grundig und Philips an diesem Teilmarkt aufgrund des Zusammenschlusses der beiden Unternehmen addierte (ca. 33,5 %). Auch gemeinsam sind diese Hersteller nicht in der Lage, einen Ausschluß des Wettbewerbs beim Vertrieb von Farbfernsehgeräten in der Bundesrepublik herbeizuführen. Überdies könnte die Gefahr einer Verschlechterung der Wettbewerbsstrukturen im Handel in dem hier erörterten Zusammenhang nur dann entstehen, wenn Grundig und Philips eine einheitliche, zumindest aber sehr ähnliche Vertriebspolitik verfolgten. Dies ist jedoch nicht der Fall, da Philips in keinem Mitgliedstaat eine Vertriebsbindung praktiziert.

Schließlich ist eine andere Beurteilung auch nicht bei Berücksichtigung des Vorhandenseins ähnlicher Vertriebsbindungssysteme anderer Hersteller angezeigt, wobei ohnehin nur die Situation in der Bundesrepublik eine entsprechende Prüfung nahelegt. Abgesehen davon, daß diese Systeme voneinander in nicht unerheblicher Weise abweichen (EG-weite und nationale Vertriebsbindungen, von Artikel 85 Absatz 1 nicht erfaßte einfache Fachhandelsbindungen und solche mit vertriebsfördernden Verpflichtungen, einstufiger und zweistufiger Vertrieb), haben sie weder zu einer Erstarrung des Preisgefüges, noch zu einem tatsächlichen Ausschluß bestimmter Vertriebsformen geführt.

aa) Obwohl der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung (Urteil „Metro“, Erwägungsgrund 21 und Urteil in der Rechtssache 107/82 vom 25. 10. 1983 „Selektives Vertriebssystem“, Erwägungsgrund 42⁽¹⁾) davon ausgeht, daß bei selektiven Vertriebssystemen wegen ihrer Betonung der Serviceleistungen das Schwergewicht nicht auf dem Preiswettbewerb liegt, und dessen Dämpfung im Interesse der Förderung des Wettbewerbs in anderen Bereichen hinnimmt, konnte die Kommission über Jahre hinweg feststellen, daß gerade in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem derartige Systeme eine weite Verbreitung gefunden haben, allgemein starker Preiswettbewerb auf der Einzelhandelsebene, insbesondere aber auch zwischen Grundig-Händlern besteht. Dies gilt gleichermaßen für die verschiedenen Produktbereiche, wobei häufig selbst bei völlig neuartigen Produkten schon kurz nach der Markteinführung erhebliche wett-

bewerbsbedingte Preisreduzierungen zu beobachten sind. Generell sind die Preise für Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik trotz technischer Verbesserungen in sehr viel geringerem Maße angestiegen als die allgemeinen Lebenshaltungskosten. So sind heute Farbfernsehgeräte trotz ihrer besseren Ausstattung real gesehen um etwa die Hälfte billiger als 1968.

bb) Die Kommission konnte ebenfalls nicht feststellen, daß durch die selektiven Vertriebssysteme im Bereich der Unterhaltungselektronik bestimmte Vertriebsformen wie Verbrauchermärkte und Selbstbedienungsgroß- und -einzelhändler vom Absatz dieser Erzeugnisse grundsätzlich ausgeschlossen werden. Selbstbedienungshändler werden – wie jeder andere interessierte Händler – durch die Grundig-Vertriebsbindung naturgemäß insoweit vom Vertrieb ausgeschlossen, als sie nicht bereit sind, die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, wobei diese überwiegend einen qualitativen Charakter haben und demnach nicht Artikel 85 Absatz 1 unterfallen wenn sie ohne Diskriminierung angewendet werden. Soweit diese Vertriebsformen sich jedoch den Bedingungen der Vertriebsbindung anpassen, haben sie Zugang zu Grundig-Erzeugnissen. Tatsächlich gehören auch mehrere Unternehmen, die ihre Waren überwiegend nach dem Selbstbedienungsprinzip verkaufen, aber bezüglich der Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik Fachabteilungen mit spezialisiertem Personal eingerichtet haben, dem Grundig-Vertriebsnetz an.

Unabhängig von dieser für alle interessierten Händler bestehenden Möglichkeit, selbst die Voraussetzungen für ihre Aufnahme in das Vertriebsnetz eines seinen Absatz durch eine Vertriebsbindung regelnden Herstellers zu schaffen, praktizieren gemeinschaftsweit nur eine Minderheit von Herstellern und auch in der Bundesrepublik nicht alle bedeutenden Hersteller eine Vertriebsbindung. Überdies können Selbstbedienungshändler, die sich – beispielsweise durch Parallelimporte – Waren eines Herstellers beschaffen, der lediglich eine nationale Vertriebsbindung praktiziert, von diesem in der Bundesrepublik rechtlich nicht gehindert werden, seine Erzeugnisse zu vertreiben.

Ein tatsächlicher Ausschluß der oben genannten Vertriebsformen vom Absatz der Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik ist danach weder in der Gemeinschaft insgesamt noch in einem wesentlichen Teil derselben gegeben.

C. Artikel 6 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 17

Grundig hat die EG-Vertriebsbindungen für den Groß- und Einzelhandel am 29. März 1977 bei der Kommission angemeldet. Die angemeldeten Verträge entsprachen in allen wesentlichen Punkten der damaligen Praxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Im Laufe des

⁽¹⁾ Slg. 1983, S. 3151 ff.

Verfahrens hat die Kommission unter dem Eindruck zahlreicher Ermittlungen in dem betroffenen Industriezweig ihre Beurteilung einzelner, in den Vertriebsbindungsverträgen regelmäßig enthaltener Bestimmungen über das Verfahren bei der Zulassung und dem Ausschluß von Händlern modifiziert. Hinsichtlich der Fachhandelsvoraussetzungen und der Vertriebsförderpflichtungen, die den materiellen Kern der Vertriebsbindungen darstellen, änderte sich die Auffassung der Kommission nicht.

Nachdem die Kommission Grundig über die Neubewertung einzelner Teile der Zulassungs- und Ausschlußregelungen unterrichtet hatte, hat Grundig eine entsprechende Anpassung der Verträge vorgenommen. Es erscheint daher angemessen, die Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 vom 29. März 1977 an wirksam werden zu lassen. Bis zu dem Zeitpunkt, da die Kommission Grundig ihre geänderte Auffassung mitteilte und ihr Gelegenheit zur Vertragsanpassung gab, kann für die rechtliche Beurteilung der Grundig EG-Vertriebsbindung auf die ursprüngliche Verwaltungspraxis der Kommission abgestellt werden. Es ist nämlich nicht nur festzustellen, daß die Grundig EG-Vertriebsbindung in ihrer alten Form die seinerzeit von der Kommission aufgestellten und vom Gerichtshof bestätigten Freistellungsvoraussetzungen erfüllte, sondern daß auch die von der Kommission vorgenommenen Ermittlungen bezüglich der Struktur des Preiswettbewerbs und der praktischen Handhabung der Vertriebsbindung durch Grundig zu keinen Ergebnissen geführt haben, welche die Freistellbarkeit der Vertriebsbindung hätten in Frage stellen können. Mit der Änderung ihrer Verwaltungspraxis im Hinblick auf das Verfahren der Zulassung und des Ausschlusses von Händlern verfolgt die Kommission das Ziel, die diskriminierungsfreie Anwendung der Vertriebsbindungen zukünftig von vornherein in verstärktem Maße sicherzustellen. Die neue Rechtsauffassung beansprucht keine Geltung für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte, da insoweit – wie im Falle Grundig geschehen – tatsächliche Feststellungen über die Handhabung der Vertriebsbindung möglich sind. Die geänderten Grundsätze kommen daher erst von dem oben genannten Zeitpunkt der Unterrichtung Grundigs an zum Tragen.

Die Grundig-Vertriebsbindung, die in ihrem materiellen Kern von Anfang an der insoweit unveränderten Verwaltungspraxis der Kommission entsprach, ist daher sowohl in der angepaßten, als auch in ihrer ursprünglich praktizierten Form vom Tage der Anmeldung an freistellbar.

Unter Berücksichtigung der seit der Anmeldung bereits verstrichenen Zeit ist es angezeigt, die Geltungsdauer dieser Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 bis zum 28. März 1989 festzusetzen. Die Kommission ist damit in der Lage, nach relativ kurzer Zeit die Auswirkungen des Grundig-Vertriebssystems auf den Wettbewerb erneut zu überprüfen.

Die Entscheidung ist mit Auflagen zu verbinden, um der Kommission die Nachprüfung zu ermöglichen, ob Grundig

bei Zulassung oder Ausschluß eines Großhändlers oder Einzelhändlers in diskriminierender Weise vorgeht. Grundig muß der Kommission daher jährlich Berichte über die Fälle vorlegen, in denen sie einem Groß- oder Einzelhändler die Zulassung verweigert oder entzogen oder Liefersperren verhängt oder in denen sie Einsicht in die Unterlagen eines „Grundig-Händlers“ über die Nummernkontrolle verlangt hat. Die Entscheidung beruht insoweit auf Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN –

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 für nicht anwendbar erklärt auf

- die Grundig EG-Vertriebsbindung für den Großhandel
- und
- die Grundig EG-Vertriebsbindung für den Einzelhandel.

Diese Freistellung gilt vom 29. März 1977 bis zum 28. März 1989.

Artikel 2

Dem Unternehmen Grundig AG wird aufgegeben, jährlich, und zwar erstmals zum 31. Dezember 1985, der Kommission Berichte über die Fälle vorzulegen, in denen sie

- einem Groß- oder Einzelhändler die Zulassung als „Grundig-Händler“ verweigert oder entzogen oder eine Liefersperre gegen ihn verhängt hat;
- Einsicht in die Unterlagen eines „Grundig-Händlers“ über die Nummernkontrolle verlangt hat.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Unternehmen

Grundig AG,
Kurgartenstraße 37,
D-8510 Fürth,

gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1985

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1985

zur Anpassung der Richtlinie 79/113/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten an den technischen Fortschritt

(85/405/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom
19. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräusch-
emissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/1051/EWG⁽²⁾,
insbesondere die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Zwischenzeit gewonnene Erfahrung und der
derzeitige Stand der Technik machen es nunmehr erforder-
lich, die Vorschriften im Anhang I und Anhang II zur
Richtlinie 79/113/EWG den wirklichen Prüfungsbedingun-
gen anzupassen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entspre-
chen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung
der Richtlinie betreffend die Ermittlung des Geräuschemis-
sionspegels von Baumaschinen und Baugeräten an den
technischen Fortschritt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I und Anhang II zur Richtlinie 79/113/EWG
werden gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen bis
zum 26. März 1986 die erforderlichen Vorschriften, um
dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommis-
sion unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 15.

(2) ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981, S. 49.

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I ZUR RICHTLINIE 79/113/EWG

5. MESSEINRICHTUNG

Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2. Meßgerät

Der vorstehenden Anforderung entsprechen

- a) ein Schallpegelmesser gemäß IEC-Publikation 651, 1. Ausgabe 1979, für den Meßgerätetyp der Klasse 1; das Meßgerät wird auf die Anzeigeart S geschaltet.

Buchstabe b) bleibt unverändert.

In der Nummer 5.2 sowie in den Nummern 5.3 und 5.4 wird der Wortlaut „IEC-Publikation 179, 2. Ausgabe 1973“ ersetzt durch „IEC-Publikation 651, 1. Ausgabe 1979“.

7. DURCHFÜHRUNG DER MESSUNGEN

7.3.1. *Bestimmungen der Impulshaltigkeit eines Geräuschs*

Der in der zweiten und dritten Zeile in Klammern stehende Wortlaut „IEC-Publikation 179 A/1973“ erhält folgende Fassung: „IEC-Publikation 651, 1. Ausgabe 1979“.

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS II ZUR RICHTLINIE 79/113/EWG

3. BEGRIFFSBESTIMMUNG

3.2 Äquivalenter Dauerschalldruckpegel $L_{Aeq}(t_1, t_2)$

Der in der ersten und zweiten Zeile stehende Wortlaut „IEC-Norm 179, 2. Ausgabe, 1973“ erhält folgende Fassung: „IEC-Publikation 651, 1. Ausgabe, 1979“.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1985

zur Anpassung der Richtlinie 84/533/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Motorkompressoren an den technischen Fortschritt

(85/406/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 84/533/EWG des Rates vom
17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel
von Motorkompressoren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Zwischenzeit gewonnene Erfahrung und der
derzeitige Stand der Technik machen es nunmehr erforder-
lich, die Vorschriften im Anhang I und Anhang II zur
Richtlinie 84/533/EWG den wirklichen Prüfungsbedingun-
gen anzupassen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entspre-
chen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung
der Richtlinie betreffend die Ermittlung des Geräuschemis-
sionspegels von Baumaschinen und Baugeräten an den
technischen Fortschritt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I und Anhang II zur Richtlinie 84/533/EWG
werden gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen bis
zum 26. März 1986 die erforderlichen Vorschriften, um
dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommis-
sion unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 123.

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I ZUR RICHTLINIE 84/533/EWG

6.2. **Betriebsvorgänge bei der Messung**

Der letzte Absatz von Nummer 6.2.2 erhält folgende Fassung:

Unter diesen Betriebsbedingungen ist der Luftdurchsatz entsprechend der Nummer 12 vom Anhang I zu prüfen.

6.3. **Meßumgebung**

Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

Der Meßplatz muß eben und horizontal sein. Der Meßplatz mit den Aufstellpunkten für die Mikrophone muß aus Beton oder nicht porösem Asphalt bestehen. Für die Aufhängung in Gestellen (Skids) vorgesehene räderlose Motorkompressoren sind auf 0,40 m hohe Blöcke zu setzen, es sei denn, aus den Installationsbedingungen des Herstellers ergeben sich gegenteilige Anforderungen.

6.4.1. **Meßfläche, Meßabstand**

Nummer 6.4.1 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung ist als Meßfläche eine Halbkugel zu verwenden.

Der Halbmesser beträgt:

- 4 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Motorkompressors 1,5 m oder weniger beträgt;
- 10 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Motorkompressors mehr als 1,5 m, höchstens jedoch 4 m beträgt;
- 16 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Motorkompressors mehr als 4 m beträgt.

6.4.2.1. **Allgemeines**

Nummer 6.4.2.1 erhält folgende Fassung:

Die Messungen erfolgen an sechs Meßpunkten, nämlich an den Punkten 2, 4, 6, 8, 10 und 12, die entsprechend Nummer 6.4.2.2 des Anhangs I der Richtlinie 79/113/EWG verteilt werden.

Bei den Messungen steht die geometrische Mitte des Motorkompressors über dem Mittelpunkt des Grundkreises der Halbkugel.

Die x-Achse des Koordinatensystems für die Meßpunkte verläuft parallel zur Hauptachse des Motorkompressors.

Eine neue Nummer 12 wird mit folgender Fassung eingefügt:

12. **VERFAHREN ZUR MESSUNG DES LUFTVOLUMENSTROMS VON MOTORKOMPRESSOREN MITTELS KREISBOGEN-VENTURIDÜSEN BEI KRITISCHEN STRÖMUNGSBEDINGUNGEN**12.1. **Allgemeines**

Zweck dieses Anhangs ist es, ein einfaches, schnelles und wirtschaftliches Verfahren zur Messung des Volumenstroms von Luftkompressorsätzen festzulegen.

Das Verfahren hat eine Toleranz von $\pm 2,5\%$.

12.2. **Prüfeinrichtung**

Der Durchmesser der Düse ist so zu wählen, daß bei dem gegebenen Verhältnis der Druck vor und hinter der Düse mit Sicherheit Schallgeschwindigkeit im engsten Querschnitt erreicht wird.

Die Düse ist in ein Rohr einzusetzen, dessen Durchmesser mindestens dem vierfachen Durchmesser der Düse im engsten Querschnitt entspricht. Oberhalb der Düse muß ein Rohrstück mit mindestens zweimal dem Durchmesser des Rohres vorhanden sein, und in seiner Wandung müssen die Einrichtungen zur Messung des Drucks und der Temperatur der durch das Rohr strömenden Luft angebracht sein. An der Eintrittsöffnung dieses Rohrstücks soll ein Strömungsgleichrichter angebracht werden, der aus zwei Lochplatten besteht, die in einem Abstand von einem Rohrdurchmesser voneinander angeordnet sind (siehe Abbildungen 1 und 2). Hinter der Düse können ein Rohr und ein Schalldämpfer angebracht werden, sofern der Druckverlust dieser Rohrstücke die kritischen Strömungsbedingungen für die Düse nicht beeinträchtigt.

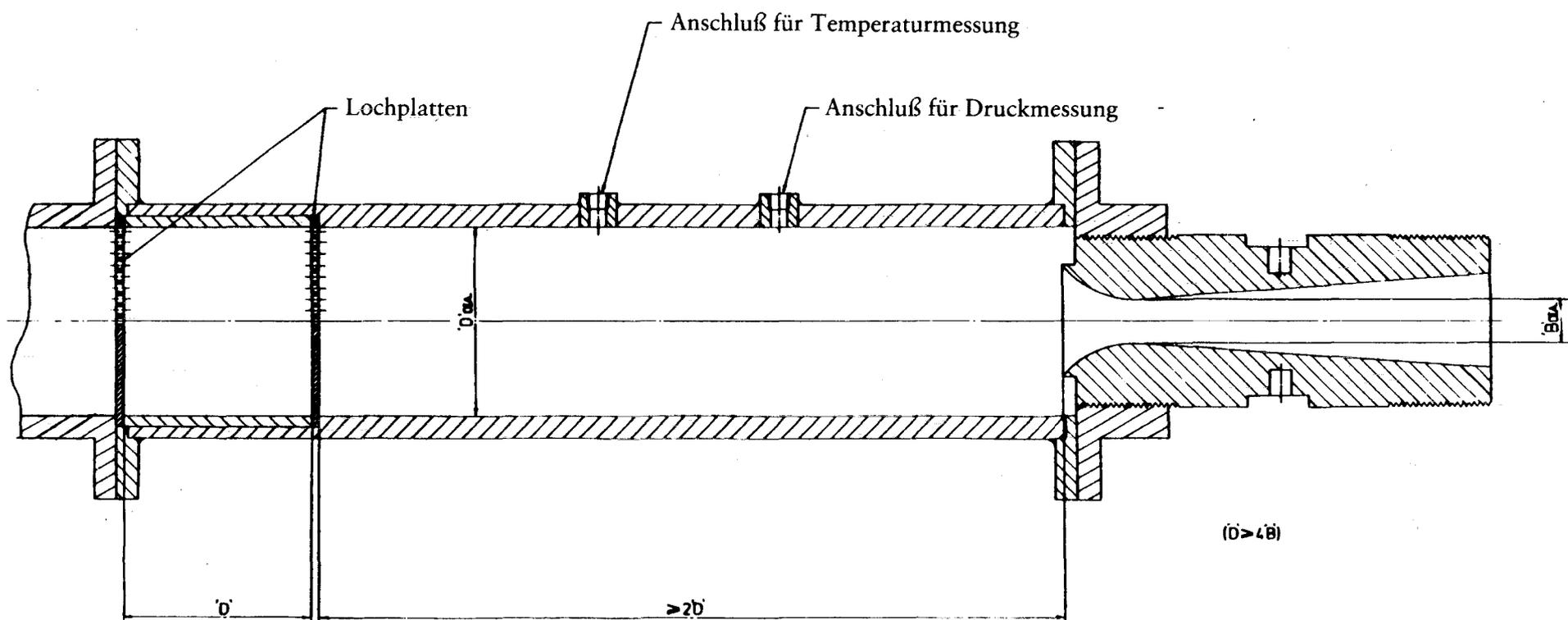


Abbildung 1 – Meßrohr

(Lochplatten – Anschluß für Temperaturmessung – Anschluß für Druckmessung)

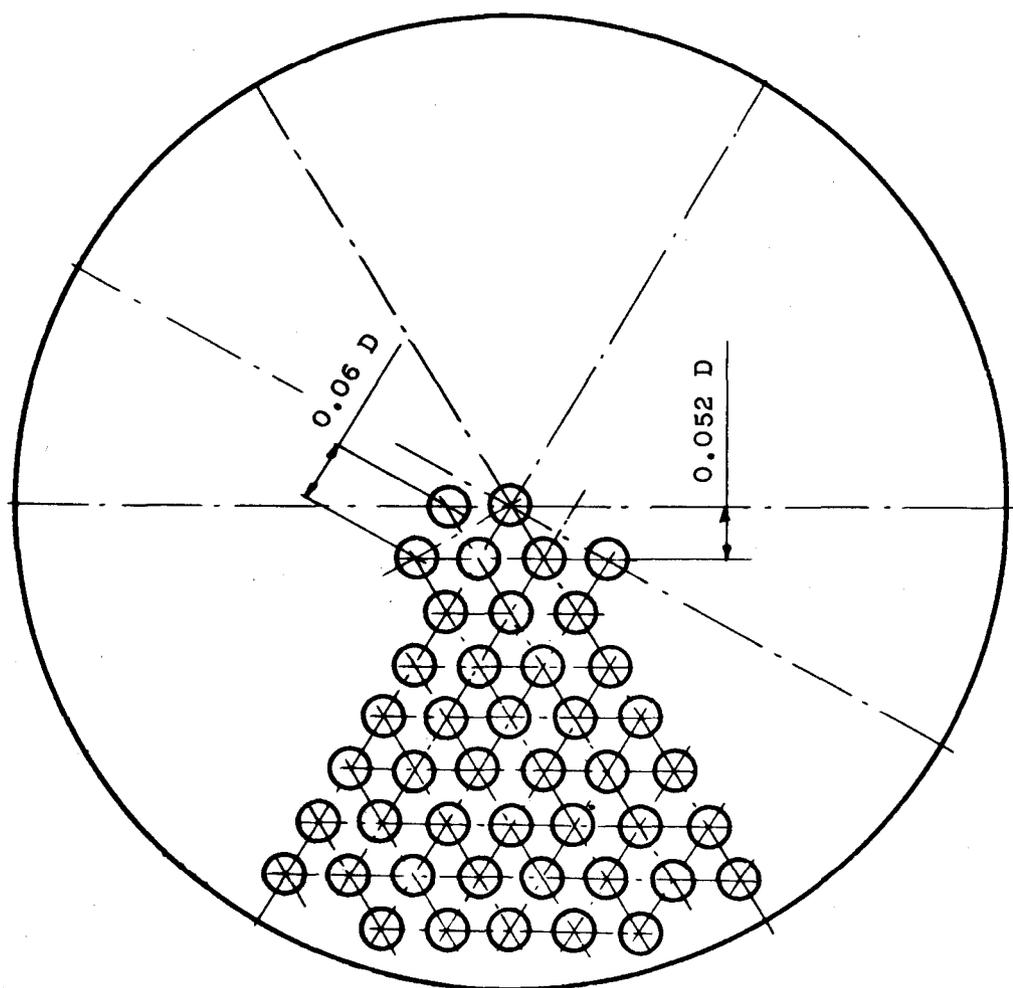


Abbildung 2 – Lochplatte als Strömungsdämpfer

$$d = 0,04 \cdot D$$

$$t = d$$

dabei ist

d	der Lochdurchmesser
D	der Rohrdurchmesser
t	die Dicke der Platte

12.3. **Kreisbogen-Venturidüse**

Die Ausführung muß den Angaben in Abbildung 3 entsprechen. Die inneren Oberflächen müssen poliert sein, und der Durchmesser im engsten Querschnitt der Düse ist genau zu messen. Die empfohlenen Abmessungen des Rohres sind in Tabelle 1 angegeben.

12.4. **Druck- und Temperaturablesung**

Der Druck ist mit einer Genauigkeit von $\pm 0,5\%$ und die Temperatur mit einer solchen von $\pm K$ zu bestimmen.

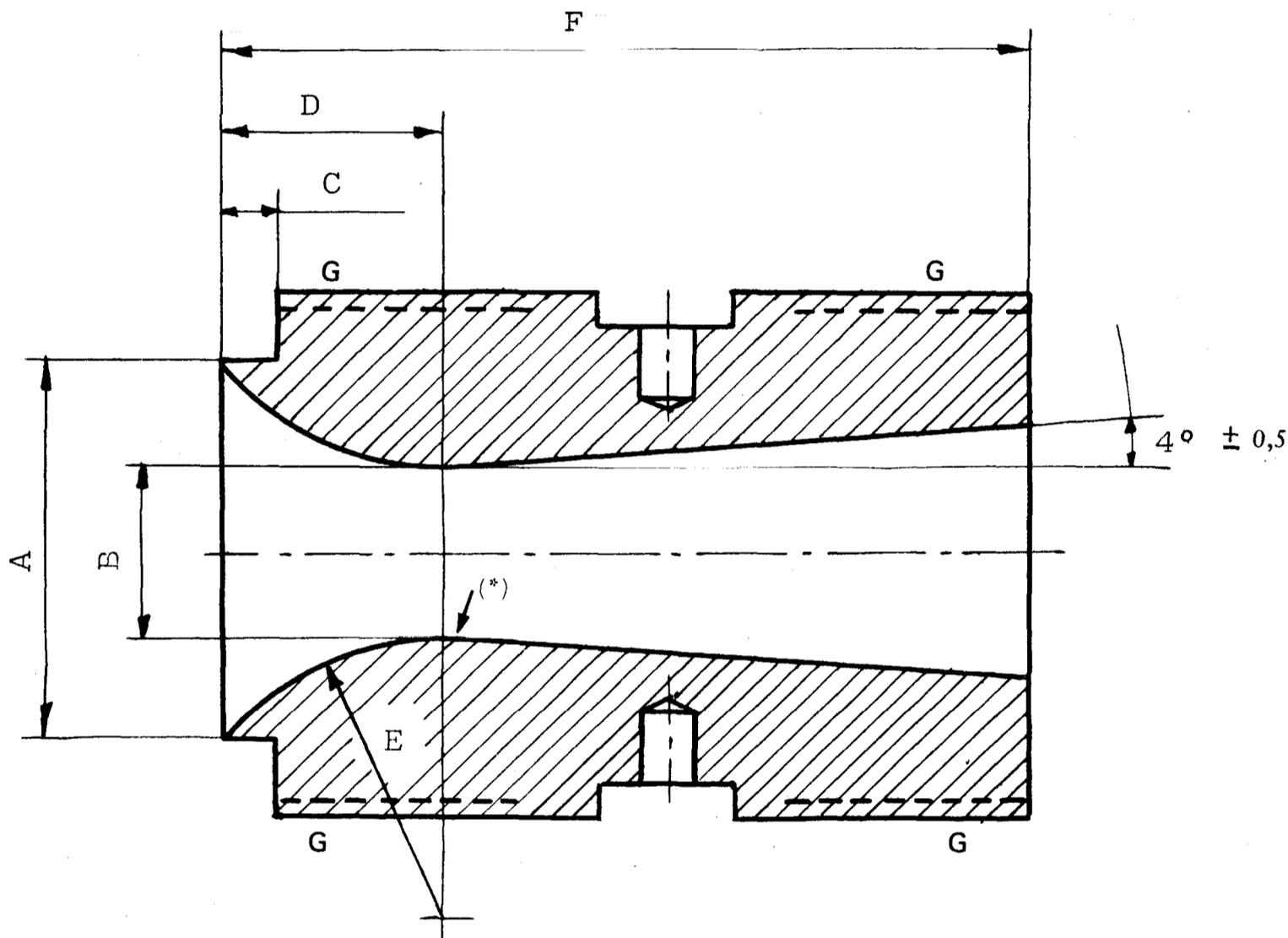


Abbildung 3 - Kreisbogen-Venturidüse

(*) = den Radius tangierender Konus
 G = Konisches Gewinde an beiden Enden
 Endbearbeitung der Innenfläche 0,4 μm C.L.A.

Tabelle 1
 Düsenabmessungen

Durchfluß in l/s	A mm	B mm	C mm	D mm	E mm	F mm	G Bezeichnung
12 - 40	16,00	6,350	2,40	9,93	12,70	60,5	R 1
24 - 90	24,00	9,525	3,60	14,86	19,05	91,0	R 1½
50 - 160	32,00	12,700	4,60	19,81	25,40	121,5	R 2
100 - 360	48,00	19,050	7,10	29,72	38,10	182,0	R 2½
180 - 650	64,00	25,400	9,60	39,65	50,80	243,0	R 3
280 - 1000	80,00	31,750	12,00	49,53	63,50	303,5	R 3½
400 - 1500	95,00	38,100	14,20	59,44	76,20	364,0	R 4

12.5. Prüfung

Wenn stabile Strömungsverhältnisse erreicht sind, liest man folgende Größen ab:

Barometerdruck (P_b)

Druck vor der Düse (P_N)

Temperatur vor der Düse (T_N)

Referenztemperatur und -druck für den Volumenstrom (T_0, P_0)

12.6. Berechnung des Volumenstroms

$$q_m = 0,1 \cdot \pi \cdot B^2 \cdot C_D \cdot C^* \cdot P_N / [4 \cdot (R \cdot T_N)^{1/2}]$$

wobei

q_m = Massenstrom in kg/s

B = Düsendurchmesser mm

C_D = Austrittskoeffizient

C^* = Faktor der kritischen Strömung

P_N = absoluter Druck vor der Düse in bar

T_N = absolute Temperatur vor der Düse K

R = Gaskonstante in J/(kg·K) (für Luft: $R = 287,1$)

$$C^* = 0,684858 + (3,70575 - 4,76902 \cdot 10^{-2} \cdot t_N + 2,63019 \cdot 10^{-4} \cdot t_N^2) \cdot P_N \cdot 10^{-4}$$

wobei

t_N = Temperatur vor der Düse in °C. Je nach den Prüfungsergebnissen und für die vorausgesetzte Genauigkeit ist $C_D = 0,9888$.

Bei Messung am Druckstutzen einer mobilen oder einer Kompakt-Kompressoranlage schwankt T_N zwischen 20 und 70 °C und P_N zwischen 2 und 8 bar. C^* schwankt somit zwischen 0,6871 und 0,6852 mit einem mittleren Nutzwert von 0,6862. Unter diesen Bedingungen läßt sich die Gleichung wie folgt vereinfachen:

$$\begin{aligned} q_m &= 0,1 \cdot \pi \cdot B^2 \cdot 0,9888 \cdot 0,6862 \cdot P_N / [4 \cdot (287,1 \cdot T_N)^{1/2}] \\ &= 3,143 \cdot 10^{-3} \cdot B^2 \cdot P_N / T_N^{1/2} \text{ kg/s} \end{aligned}$$

oder unter Referenzbedingungen in den Volumenstrom (= q_v) umrechnen:

$$q_v = 9 \cdot 10^{-3} \cdot B^2 \cdot P_N \cdot T_0 / (P_0 \cdot T_N^{1/2})$$

wobei

P_0 = absoluter Referenzdruck in bar

T_0 = absolute Referenztemperatur in K

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS II

3. Betriebsangaben

3.1.4. Motorleistung

Die Angabe in Klammern (DIN 627DB) wird ersetzt durch „(Richtlinie 80/1269/EWG)“.

3.2.4 Nenndurchsatz

Die Worte „Methode ISO 1217“ werden ersetzt durch „dem unter Nr. 12 des Anhangs I dieser Richtlinie vorgeschriebenen Verfahren“.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1985

zur Anpassung der Richtlinie 84/535/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern an den technischen Fortschritt

(85/407/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 84/535/EWG des Rates vom 17.
September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von
Schweißstromerzeugern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Zwischenzeit gewonnene Erfahrung und der
derzeitige Stand der Technik machen es nunmehr erforder-
lich, die Vorschriften im Anhang I zur Richtlinie 84/
535/EWG den wirklichen Prüfungsbedingungen anzupas-
sen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entspre-
chen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung
der Richtlinie betreffend die Ermittlung des Geräuschemis-
sionspegels von Baumaschinen und Baugeräten an den
technischen Fortschritt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Anhang I zur Richtlinie 84/535/EWG wird gemäß dem
Anhang zu dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen bis
zum 26. März 1986 die erforderlichen Vorschriften, um
dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommis-
sion unverzüglich davon in Kenntnis.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1985

Für die Kommission

Stanley CLINTON DAVIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 142.

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I ZUR RICHTLINIE 84/535/EWG

6.3. **Meßumgebung**

Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

Der Meßplatz muß eben und horizontal sein. Der Meßplatz mit den Aufstellpunkten für die Mikrophone muß aus Beton oder nicht porösem Asphalt bestehen. Für die Aufhängung in Gestellen (Skids) vorgesehene räderlose Schweißstromerzeuger sind auf 0,40 m hohe Blöcke zu setzen, es sei denn, aus den Installationsbedingungen des Herstellers ergeben sich gegenteilige Anforderungen.

6.4.1. *Meßfläche, Meßabstand*

Nummer 6.4.1 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung ist als Meßfläche eine Halbkugel zu verwenden.

Der Halbmesser beträgt:

- 4 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Schweißstromerzeugers 1,5 m oder weniger beträgt;
- 10 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Schweißstromerzeugers mehr als 1,5 m, höchstens jedoch 4 m beträgt;
- 16 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Schweißstromerzeugers mehr als 4 m beträgt.

6.4.2.1. *Allgemeines*

Nummer 6.4.2.1 erhält folgende Fassung:

Die Messungen erfolgen an sechs Meßpunkten, nämlich an den Punkten 2, 4, 6, 8, 10 und 12, die entsprechend Nummer 6.4.2.2 des Anhangs I der Richtlinie 79/113/EWG verteilt werden.

Bei den Messungen steht die geometrische Mitte des Schweißstromerzeugers über dem Mittelpunkt des Grundkreises der Halbkugel.

Die x-Achse des Koordinatensystems für die Meßpunkte verläuft parallel zur Hauptachse des Schweißstromerzeugers.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1985

zur Anpassung der Richtlinie 84/536/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern an den technischen Fortschritt

(85/408/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 84/536/EWG des Rates vom 17.
September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von
Kraftstromerzeugern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Zwischenzeit gewonnene Erfahrung und der
derzeitige Stand der Technik machen es nunmehr erforder-
lich, die Vorschriften im Anhang I zur Richtlinie 84/
536/EWG den wirklichen Prüfungsbedingungen anzupas-
sen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entspre-
chen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung
der Richtlinie betreffend die Ermittlung des Geräuschemis-
sionspegels von Baumaschinen und Baugeräten an den
technischen Fortschritt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Anhang I zur Richtlinie 84/536/EWG wird gemäß dem
Anhang zu dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen bis
zum 26. März 1986 die erforderlichen Vorschriften, um
dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommis-
sion unverzüglich davon in Kenntnis.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 149.

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I ZUR RICHTLINIE 84/536/EWG

6.3. **Meßumgebung**

Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

Der Meßplatz muß eben und horizontal sein. Der Meßplatz mit den Aufstellpunkten für die Mikrophone muß aus Beton oder nicht porösem Asphalt bestehen. Für die Aufhängung in Gestellen (Skids) vorgesehene räderlose Kraftstromerzeuger sind auf 0,40 m hohe Blöcke zu setzen, es sei denn, aus den Installationsbedingungen des Herstellers ergeben sich gegenteilige Anforderungen.

6.4.1. *Meßfläche, Meßabstand*

Nummer 6.4.1 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung ist als Meßfläche eine Halbkugel zu verwenden.

Der Halbmesser beträgt:

- 4 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Kraftstromerzeugers 1,5 m oder weniger beträgt;
- 10 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Kraftstromerzeugers mehr als 1,5 m, höchstens jedoch 4 m beträgt;
- 16 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Kraftstromerzeugers mehr als 4 m beträgt.

6.4.2.1. **Allgemeines**

Nummer 6.4.2.1 erhält folgende Fassung:

Die Messungen erfolgen an sechs Meßpunkten, nämlich an den Punkten 2, 4, 6, 8, 10 und 12, die entsprechend Nummer 6.4.2.2 des Anhangs I der Richtlinie 79/113/EWG verteilt werden.

Bei den Messungen steht die geometrische Mitte des Kraftstromerzeugers über dem Mittelpunkt des Grundkreises der Halbkugel.

Die x-Achse des Koordinatensystems für die Meßpunkte verläuft parallel zur Hauptachse des Kraftstromerzeugers.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1985

zur Anpassung der Richtlinie 84/537/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel handbedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer an den technischen Fortschritt

(85/409/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 84/537/EWG des Rates vom 17.
September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel
handbedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und
Spatenhämmer ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Zwischenzeit gewonnene Erfahrung und der
derzeitige Stand der Technik machen es nunmehr erforder-
lich, die Vorschriften im Anhang I zur Richtlinie 84/
537/EWG den wirklichen Prüfungsbedingungen anzupas-
sen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entspre-
chen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung
der Richtlinie betreffend die Ermittlung des Geräuschemis-
sionspegels von Baumaschinen und Baugeräten an den
technischen Fortschritt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I zur Richtlinie 84/537/EWG wird gemäß dem
Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen bis
zum 26. März 1986 die erforderlichen Vorschriften, um
dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommis-
sion unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 156.

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I ZUR RICHTLINIE 84/537/EWG

6.1.4. *Zusammensetzung des Betons*

Der Wortlaut dieser Nummer wird ersetzt durch:

Je Sack von 50 kg reinem Portland-Zement, Klasse 400 oder gleichwertig:

- 65 Liter kalkfreier Rohsand, Körnung 0,1 bis 5 mm,
- 115 Liter kalkfreier Schwemm Kies, Körnung 5 bis 25 mm,
- 15 Liter Wasser,
- mit eventueller Beifügung von Härtemittel.

Der Würfel wird mit Rundeisen von 8 mm Durchmesser bewehrt, und zwar ohne Drahtverbindung, so daß jede Einlage für sich getrennt bleibt. Die Abbildung 1 zeigt schematisch das Prinzip der Herstellung.

6.3. **Meßumgebung**

Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

Der Meßplatz muß eben und horizontal sein. Der Meßplatz muß aus Beton oder nicht porösem Asphalt bestehen, und einen Halbmesser von mindestens 4 m aufweisen.

6.4.1. *Meßfläche, Meßabstand*

Nummer 6.4.1 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung ist als Meßfläche eine Halbkugel zu verwenden. Der Halbmesser entspricht den Angaben der nachstehenden Tabelle:

Gewicht des Gerätes in normalem Betriebszustand	Radius der Halbkugel	Wert vom z bei den Punkten 2, 4, 6 und 8
bis zu 10 kg	2 m	0,75 m
10 kg und darüber	4 m	1,50 m

6.4.2.1. **Allgemeines**

Die Messungen erfolgen an sechs Meßpunkten, nämlich an den Punkten 2, 4, 6, 8, 10 und 12, die entsprechend Nummer 6.4.2.2 des Anhangs I der Richtlinie 79/113/EWG verteilt werden, jedoch mit den in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Änderungen für den Wert z der Punkte 2, 4, 6 und 8.

Bei den Messungen steht die geometrische Mitte des Geräts über dem Mittelpunkt des Grundkreises der Halbkugel.

6.4.2.2. **Lage der Meßpunkte**

Der Text dieser Nummer entfällt.

ABBILDUNG 1 – PRÜFBETONBLOCK

Die in dieser Abbildung angegebene Zusammensetzung erhält die unter obenstehendem Punkt 6.4.1 angegebene Fassung.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1985

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags
(IV/4.204 – Velcro/Aplix)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(85/410/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar
1962, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85
und 86 des Vertrages ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel
3 und 5,im Hinblick auf die am 30. Januar 1963 von der Gesellschaft
Velcro France, Paris, später Aplix SA (nachstehend Aplix),
vorgenommene Anmeldung der Lizenzvereinbarung, die die
Gesellschaft Overseas Textile Machinery s.à.r.l. (deren
Rechte seit dem 16. Februar 1959 bei Aplix liegen) am
14. Oktober 1958 mit der Gesellschaft Velcro SA (nachste-
hend Velcro) mit Sitz in Nyon, Schweiz, geschlossen hat,im Hinblick auf die am 10. November 1981 von Velcro
gemeinsam mit der Gesellschaft Velcro Europe BV (nachste-
hend Velcro Europe) in Haaksbergen, Niederlande, gemäß
Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission
erhobene Beschwerde, derzufolge festgestellt werden soll,
daß die Bestimmungen der angemeldeten Vereinbarung
Verstöße gegen Artikel 85 Absatz 1 darstellen,gestützt auf den Beschluß der Kommission vom 26. Juni
1984, das Verfahren in dieser Sache einzuleiten,nach Anhörung der beteiligten Unternehmen zu den
Beschwerdepunkten der Kommission gemäß Artikel 19
Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 sowie gemäß Verordnung
Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über
die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verord-
nung Nr. 17 ⁽²⁾ und im Hinblick auf die schriftlichen
Erwiderungen der Unternehmen Aplix und Velcro und die
Anhörung dieser Unternehmen am 25. Oktober 1984,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und
Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. SACHVERHALT

Der Sachverhalt läßt sich wie folgt zusammenfassen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

I. Die angemeldete Vereinbarung

Die Vereinbarung vom 14. Oktober 1958 enthält folgende
Vorschriften:

1. Gemäß Artikel 1 und 2 der Vereinbarung überträgt
Velcro auf Aplix die ausschließlichen Rechte zur Herstel-
lung und Benutzung der Erfindung eines Hakenbandver-
schlusses, für den in Frankreich das Patent Nr.
1.064.360 erteilt wurde. Aplix ist als einzige berechtigt,
die Erfindung in Frankreich, Marokko und Tunesien
sowie in allen Ländern der französischen Wirtschafts-
union zu benutzen.

Aplix verpflichtet sich, die Patente nach Velcros Anga-
ben zu benutzen bzw. ein technisch gleichwertiges
Erzeugnis herzustellen (Artikel 5). Außerdem verpflich-
tet sie sich gegenüber Velcro, ihr für die Patentrechte und
den technischen Beistand einen Pauschalbetrag und eine
Gebühr zu zahlen, die einen festen Betrag des Nettover-
kaufspreises ab Werk darstellt. Velcro, die das Recht
hat, die Herstellungs- und Verkaufskonten der Aplix zu
kontrollieren, werden jährliche Mindesgebühren zugesich-
ert.

2. Gemäß Artikel 6, erster und zweiter Satz, verpflichtet
sich Aplix, alle in Anwendung der Patente hergestellten
Erzeugnisse unter der Marke „Velcro“ zu verkaufen. Die
Verwendung dieser Marke wird Aplix unentgeltlich
gestattet.
3. Gemäß Artikel 8 kann Aplix die der Vereinbarung
unterliegenden Erzeugnisse in die Länder verkaufen, wo
Velcro noch keine ausschließliche Lizenz erteilt hat.

Diese Erzeugnisse dürfen aber auf keinen Fall direkt oder
indirekt nach den Ländern ausgeführt werden, wo eine
Velcro-Lizenz erteilt worden ist (Artikel 2).

4. Gemäß Artikel 19 dauert die am 14. Oktober 1958 in
Kraft getretene Vereinbarung so lange, wie deren Gegen-
stand, nämlich die Patente, bzw. die in demselben
Bereich erteilten Patente gültig sind.

Gemäß Artikel 7 übernimmt Aplix für die Dauer der
Vereinbarung die Kosten für die Aufrechterhaltung der
Patente in den jeweiligen Lizenzgebieten sowie der
Patente, die später im Bereich der „Erfindung“ erteilt
werden könnten und die sie verwenden möchte. Außer-
dem sieht der erste Satz des Artikels 9 die Verpflichtung
der Vertragsparteien vor, sich während der Dauer der
Vereinbarung sämtliche Verbesserungen, die möglicher-

weise an der Erfindung vorgenommen werden, sofort in ihrer Gesamtheit und ohne Entgelt mitzuteilen.

Aus den zwischen Aplix und Velcro geschlossenen Nachträgen vom 17. November 1958, 29. Mai 1972 und 10. Dezember 1973 ergibt sich schließlich, daß zu dem ursprünglichen Patent, das Gegenstand der Vereinbarung und am 12. Oktober 1972 erloschen ist, folgende Patente hinzugekommen sind:

- a) die Patente Nr. 1.182.436 und 1.188.714 für das Verfahren zur Herstellung eines Flauschbandes und eines Klettenverschlusses, die jeweils am 9. August und 15. Dezember 1977 erloschen sind, und
- b) das Patent Nr. 2.015.550 für einen Metallhakenverschluß, das am 11. August 1989 erlischt. Es ist unter den Parteien nicht umstritten, daß der Nachtrag vom 10. Dezember 1973 mit dem Ziel geschlossen worden ist, Aplix zu ermöglichen, in einem Gerichtsverfahren der Velcro wegen Verletzung ihrer Patentrechte gegen eine französische Gesellschaft zu intervenieren.

In diesen Nachträgen erinnern die Vertragsparteien daran, daß die Vereinbarung vom 14. Oktober 1958 vorsieht, daß die ausschließliche Lizenz alle Patente umfaßt, die später möglicherweise im Bereich der Erfindung erteilt werden, und sie vereinbaren, daß die vorerwähnten Patente ebenfalls in die ausschließlichen Rechte einbezogen werden.

Velcro bzw. Velcro-Konzernmitglieder in Frankreich erhielten auch noch andere Patente. Aplix zufolge soll Velcro ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sein, ihr die Gesamtheit dieser Patente mitzuteilen.

5. Aplix verpflichtet sich, das gesamte von ihr benötigte Produktionsmaterial, einschließlich Maschinen und Zubehör, ausschließlich von der Bandwebmaschinenfabrik Jakob Müller in Frick, Schweiz, zu beziehen (Artikel 6, dritter Satz).
6. Aplix verpflichtet sich außerdem, die Webmaschinen nur in den Lizenzgebieten zu verwenden (Artikel 6, vierter Satz).
7. Gemäß Artikel 12 verpflichtet sich Aplix für die Dauer der Vereinbarung, keinen anderen Verschluß, der mit der ihr überlassenen Erfindung konkurrieren könnte, herzustellen oder zu verwerten. Desgleichen verpflichtet sich Velcro, mit Aplix weder direkt noch indirekt in diesem Bereich zu konkurrieren und insbesondere keinem dritten Unternehmen Rechte bezüglich ihrer Erfindungen zu übertragen.
8. Falls Aplix im Bereich der Vereinbarung eine patentfähige Erfindung macht, die anschließend in der Bundesrepublik Deutschland, im Vereinigten Königreich, den Niederlanden oder in den Vereinigten Staaten patentiert wird, würde sich Velcro dort das Patent erteilen lassen oder es würde der Velcro übertragen. Der Erfinder oder sein Anspruchsberechtigter würde hierfür einen angemessenen Ausgleich erhalten. Die anderen Lizenznehmer

der Velcro würden diese Erfindung benutzen können (Artikel 9, Absätze 2 und 3, und Artikel 15). Ebenso könnte Aplix etwaige Erfindungen anderer Lizenznehmer oder solche von Velcro selbst benutzen.

9. Artikel 17 sieht für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Durchführung der Vereinbarung das Schiedsverfahren und diesbezügliche Anwendungsbestimmungen vor.

II. Die von der Sache betroffenen Unternehmen

1. Velcro SA (Velcro), eine Gesellschaft schweizerischen Rechts, die von Herrn G. de Mestral, Ingenieur, gegründet wurde und alle seine Patente erhielt, hatte vor 1977 für die betreffenden Erzeugnisse weder eine Produktions- noch eine Vertriebstätigkeit. Sie nahm ihre Rechte durch Vergabe von Lizenzen wahr und indem sie in den letzten Jahren, unter anderem in den Niederlanden und Frankreich, verschiedene Verletzungsverfahren vor Gericht anstrebte. Außer der an Aplix vergebenen Lizenz wurden innerhalb der Gemeinschaft folgenden Gesellschaften Lizenzen erteilt: Ausonia SpA in Italien, Gottlieb Binder in der Bundesrepublik Deutschland, Van Damme & Cie NV in Benelux und Selectus Ltd im Vereinigten Königreich, in Irland und in Dänemark. Alle diese vor 1963 geschlossenen Vereinbarungen wurden bei der Kommission angemeldet und sind, mit Ausnahme der Vereinbarung mit Selectus Ltd, abgelaufen. Die Grundpatente von Velcro, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft registriert worden sind, sind in der Zwischenzeit alle erloschen.

Da Velcro keinen ausreichenden technischen Beistand garantieren konnte, hat sie mit ihren Lizenznehmern, die inzwischen auf die technische Hilfe des Webmaschinenherstellers Jakob Müller zurückgegriffen hatten, eine Forschungsvereinigung gegründet, die erst Eavil, dann Dinco hieß und 1971 aufgelöst wurde.

Seit 1969 gehört das Velcro-Kapital der Gesellschaft der niederländischen Antillen, Velcro Industries NV, Curaçao, der Holding des Velcro-Konzerns, dem ebenfalls unter anderem Velcro USA Inc., amerikanische Lizenznehmerin der Velcro SA, Canadian Velcro, Velcro Israel, Velcro Nouvelle-Zélande und Velcro Europe BV angehören. Die Haupttätigkeit dieses Konzerns, der über Produktionseinheiten für Velcro-Verschlüsse in den Vereinigten Staaten, Kanada, Indien und Neuseeland verfügt, besteht in der Verwertung der Velcro-Haftverschlüsse in zahlreichen Ländern und seit einigen Jahren auch in den europäischen Ländern.

2. Velcro Europe BV, ein Velcro-Konzernmitglied, wurde 1977 in Haaksbergen, Niederlande, als Produktions- und Vermarktungszentrum für Velcro-Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft gegründet.

Die in Haaksbergen unter der Marke Velcro hergestellten und aus den Niederlanden ausgeführten Verschlüsse sind gemäß Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kom-

mission⁽¹⁾ Gemeinschaftswaren, da der Wert der aus den Vereinigten Staaten eingeführten und von Velcro Europe verwendeten Rohstoffe den in dieser Verordnung aufgestellten Wert des Erzeugnisses prozentual nicht übersteigt. Seit 1984 werden die Verschlüsse der Velcro Europe ausschließlich im Gemeinsamen Markt hergestellt.

3. Die Webmaschinenfabrik Jakob Müller, die Velcro im Rahmen früherer Vereinbarungen bereits mit der Entwicklung der Webmaschinen und des anderen für die Herstellung des Patenterzeugnisses notwendigen Zubehörs beauftragt hatte, wurde in der Vereinbarung vom 14. Oktober 1958 als Alleinlieferant dieser Geräte bezeichnet. Die genannten Geräte sind teilweise Gegenstand von Patenten gewesen, die aber in der Zwischenzeit erloschen sind. Der Bezug dieser Geräte von Jakob Müller stellte für dieses Unternehmen eine Belohnung für die Entwicklung dieser Geräte dar. Spätestens seit 1977 sind jedoch auch andere Hersteller, insbesondere in Europa und im Fernen Osten, in der Lage, mit denen der Firma Müller vergleichbare Maschinen zu liefern.
4. Die Gesellschaft Aplix produziert und verkauft außer den selbsthaftenden Verschlüssen, die den größten Teil ihres Umsatzes ausmachen, auch Wandverkleidungen.

Aplix hat dank der ausschließlichen Lizenz von Velcro den französischen Markt der Plastikverschlüsse mit Erfolg erobern können. In Frankreich verfügt Aplix zur Zeit über zwei Produktionseinheiten. Aplix gehören in Frankreich und in verschiedenen anderen Ländern mehrere Patente und eingetragene Warenzeichen. Im Jahr 1982 errichtete Aplix eine Produktionsstätte in den Vereinigten Staaten, und im Jahr 1984 eröffnete sie eine Fabrik in Taiwan. Im Jahr 1983 gründete sie Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland und Italien. Zwischen 1978 und 1983 hat sich der Umsatz von Aplix verdreifacht, um im Jahr 1984 nahezu . . .⁽²⁾ ffrs. zu erreichen.

III. Die Erzeugnisse

- a) Der von Aplix unter der Marke Velcro oder seit 1977 auch teilweise unter der eigenen Marke Aplix vermarktete selbsthaftende Textilverschluß besteht aus einem Band mit Schlaufeneffekt mit der handelsüblichen Bezeichnung „Astrakan“ und einem Band mit Haken-effekt mit der handelsüblichen Bezeichnung „Crochets“. Beide Bänder sind aus Polyamid und bei über 140° hitzebeständig. Drückt man das eine Band gegen das andere, greifen die Haken in die Astrakan-Schlaufen; zieht man sie vom einen Ende her auf, lösen sich die Schlaufen widerstandslos aus den Haken, und beide gehen in ihre Ausgangsstellung zurück, da sie thermogeformt wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 101 vom 1. 4. 1978, S. 7.

⁽²⁾ In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung wurden gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 17 bezüglich der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nachfolgend einige Ziffern ausgelassen.

Der durch Verbindung der beiden Bänder hergestellte Klettenverschluß entspricht dem in den französischen sogenannten Grundpatenten Nrn. 1.182.436 und 1.188.714, die im Laufe des Jahres 1977 erloschen sind, beschriebenen Verschluß. Dies ist der einzige Verschluß, den Aplix ebenso wie alle anderen Lizenznehmer der Velcro vermarktet haben. Der Hakenhaftverschluß, der in Übereinstimmung mit dem französischen Grundpatent Nr. 1.064.360 aus zwei Bändern mit Haken-effekt besteht, ist nie vermarktet worden, da dieser Verschluß nicht den technischen Marktanforderungen entsprach.

Aplix verwertet keines der Verbesserungspatente, über die Velcro gegenwärtig noch verfügt. Sie stellt insbesondere keine Metallhakenbänder her, die durch das Patent Nr. 2.015.550 geschützt und Gegenstand des Nachtrags vom 10. Dezember 1973 sind.

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 9, wonach Velcro das Eigentum an etwaigen Patenten in der Bundesrepublik Deutschland, im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten für die von Aplix durchgeführten Verbesserungen erwirbt, verfügt Velcro SA über Patente bezüglich von Aplix und ihrem Geschäftsführer gemachten Erfindungen. Nur einige dieser Patente wurden während einer begrenzten Zeit industriell verwertet.

- b) Der Klettenverschluß stellte zu Beginn der Patente eine Neuerung dar, die für die Lizenznehmerin mit hohen technischen und kommerziellen Kosten verbunden war.

Allein für die Produktion des Materials waren lange technische Vorbereitungen notwendig, so daß zwischen dem Inkrafttreten der Vereinbarung und dem Beginn der Versuchsproduktion mehrere Monate lagen. In Frankreich und in den anderen Lizenzgebieten konnte die industrielle Produktion der Velcro-Verschlüsse tatsächlich erst Ende 1960 beginnen. Kommerziell gesehen mußte für ein völlig neues Erzeugnis unter einer noch nie verwendeten Marke die Nachfrage erst einmal geweckt werden.

Aus den von den Parteien während des Verfahrens mitgeteilten technischen Daten ergibt sich, daß das Hauptmerkmal der Klettenverschlüssen in der sehr hohen Öffnungszahl, einer sehr geringen Abnutzung und in der Möglichkeit besteht, die Verschlüsse durch Aufnähen, Aufkleben, Aufschweißen oder mit Haken zu fixieren, wodurch sich sehr unterschiedliche Materialien wie Stoff, Pappe, Holz, Metall, Glas, Leder usw. so zusammenfügen lassen, daß sie sofort wieder voneinander getrennt werden können, und sie auch auf waschbaren oder trocken zu reinigenden Ablagen anzubringen.

Hauptbenutzer dieser Verschlüsse sind ihrer Bedeutung nach die Möbel- und Bekleidungshersteller sowie -händler, die Verkehrsmittelindustrie und die Lederwarenindustrie.

- c) Die mit dem Namen Velcro oder Aplix bezeichneten Verschlüsse konkurrieren mit anderen Textilverschlüssen, die insbesondere wegen ihres älteren technischen

Entwicklungsstandes oder ihrer unterschiedlichen Qualität billiger sind.

Der Markt der Textilverschlüsse besteht im wesentlichen aus zwei Produktgruppen von sehr unterschiedlicher Bedeutung:

- die Reißverschlüsse stellen einen Markt dar, der etwa 20mal größer ist als der Markt der selbsthaftenden Verschlüsse, die sich durch letztere nur in begrenztem Maße ersetzen lassen,
- und
- die selbsthaftenden Verschlüsse, zu denen nicht nur die Velcro-Verschlüsse, sondern auch ihre unmittelbaren Konkurrenten, nämlich die sogenannten „Pilzverschlüsse“ gehören, deren Verwendungsmöglichkeiten aber begrenzter und deren Qualität nicht vergleichbar sind (Siedeunverträglichkeit und nur für eine sehr begrenzte Zahl von Öffnungen geeignet).

Der französische Markt der selbsthaftenden Verschlüsse (Klettenerzeugnisse und Pilzzeugnisse) läßt sich gegenwärtig auf 22 Millionen Meter Band schätzen, davon etwa 8 Millionen Pilzband. Aplix ist mit etwa . . . % an diesem Markt beteiligt. Sie liefert derzeit vor allem Haft- und Flauschband ausschließlich unter der Marke Aplix und verkauft ansonsten Pilzzeugnisse unter der Marke Fixa und neuartiges Plastikband mit Haftwirkung unter der Marke Plasti-Aplix. Wegen des rückgängigen Verbrauchs der selbsthaftenden Bänder in der Schuhwarenindustrie entwickelt sich dieser Markt rückläufig.

Der französische Markt wird außer von Aplix auch von der deutschen Gesellschaft Niedick, der japanischen Gesellschaft Kanebo, der schweizerischen Gesellschaft Kuny und der französischen Gesellschaft Louison, die für ihre Pilzverschlüsse die Marken Brisa, Magicloth, Fix Velours bzw. Cric Crac verwenden. Diese Hersteller verkaufen auch in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft; dort wird der Markt der Klettenverschlüsse von Velcro Europe NV und der Velcro-Lizenznehmerin, Selectus Ltd, die die Marke Velcro benutzen, und von den früheren Lizenznehmerinnen der Velcro und der amerikanischen Gesellschaft 3M beliefert.

IV. Der Streit zwischen den Parteien

- a) Während einer Sitzung in Genf, die am 31. Mai und 1. Juni 1976 mit allen europäischen Lizenznehmerinnen stattfand, gab Velcro bekannt, daß die Vereinbarungen von Grund auf geändert werden müssen, da sie zahlreiche Klauseln enthalten, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Entscheidung 76/29/EWG AOIP-Beyrard⁽¹⁾ verboten hat. Velcro sprach insbesondere von der Möglichkeit, die Vereinbarungen zu beenden und den Lizenznehmerinnen zu verbieten, die Marke nach Ablauf der Grundpatente zu verwenden.

Aus dem Schriftwechsel zwischen Velcro und Aplix vom Monat November 1977 geht insbesondere hervor, daß

nach Velcos Auffassung die Vereinbarung vom 14. Oktober 1958 bei Erlöschen des französischen Patents Nr. 1.188.714, d. h. am 15. Dezember 1977, endet.

Nachdem Aplix ihrerseits vergeblich versucht hatte, von Velcro eine Warenzeichenlizenz für eine lange Zeit nach Ablauf der Grundpatente zu erhalten, widersetzte sie sich dem Standpunkt der Velcro und hielt sich für berechtigt, die Beträge, die sie Velcro möglicherweise schuldig wäre, nicht zu zahlen. Sie machte insbesondere geltend, daß sie schweren Schaden daran genommen hatte, daß ihr die Verbesserungspatente der Velcro nicht mitgeteilt worden seien und sich Velcro nicht den notwendigen Förmlichkeiten unterzogen habe, damit die Lizenz dieser Patente in die INPI-Register (Institut National de la Propriété Industrielle) eingetragen werden. Sie wählte ihren gegenwärtigen Firmennamen, Aplix SA, gab ihren seit 1959 mit Velcos Genehmigung verwendeten Namen, Velcro France s.à.r.l., auf und begann, sich der Marke Aplix zu bedienen.

Wegen dieser Streitigkeit beschlossen die Parteien, daß gemäß Artikel 17 der Vereinbarung das Schiedsverfahren eingeleitet wird. Da aber die Schiedsrichter die Auffassung vertraten, daß sie die Entscheidung der Kommission über die Gültigkeit der bei ihr angemeldeten Vereinbarung abwarten müßten, blieb ein Schiedsspruch in dieser Sache aus.

- b) Da Velcro der Ansicht war, daß Aplix mit einer Reihe von Maßnahmen darauf abzielte, daß die Marke Velcro ihren spezifischen Charakter verliert, insbesondere, indem sie in ihrem Briefkopf erwähnte: „La plus forte production Velcro en Europe“ („Die größte Velcro-Produktion in Europa“) – , brachte sie die Streitigkeit wegen unlauteren Wettbewerbs und zwecks Kündigung der Vereinbarung zu Lasten der Aplix vor das erstinstanzliche Gericht von Paris.

In seinem Urteil vom 17. März 1981 erklärte das französische Gericht, daß die gesamte Streitigkeit in den Geltungsbereich der für die Parteien verbindlichen Schiedsgerichtsklausel ihrer Vereinbarung falle und es daher nicht zuständig sei. Dieses Urteil wurde vom Pariser Berufungsgericht mit Urteil vom 19. Oktober 1981 bestätigt. Das Berufungsgericht stellte fest, daß die bei der Kommission angemeldete Vereinbarung vorläufig so lange gültig sei, bis eine Entscheidung der Kommission vorliege, und der nationale Richter die Vereinbarung anwenden müsse, ohne daß Artikel 85 des Vertrages geltend gemacht werden könne. Desgleichen sprach sich ein niederländischer Richter in einer einstweiligen Entscheidung vom 23. Juni 1983 für die vorläufige Gültigkeit der Vereinbarung aus und vertrat die Auffassung, daß das in die Niederlande von einem französischen Wiederverkäufer der Aplix ausgeführte Haft- und Flauschband in zulässiger Weise unter der Marke Velcro mit Zustimmung der Velcro SA von Aplix in Frankreich in den Verkehr gebracht worden sei.

- c) Nach mehreren Auskunftersuchen der Kommission haben die Parteien Anfang 1979 Verhandlungen aufgenommen, um auf gütliche Weise eine Vereinbarung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 6 vom 13. 1. 1976, S. 8.

herbeizuführen, in die man die von den Kommissionsdienststellen geforderten Änderungen in bezug auf die bei ihr angemeldete Vereinbarung einbeziehen würde, insbesondere die Beseitigung der territorialen Ausschließlichkeit zugunsten der Aplix und der Klauseln betreffend den Alleinbezug, das Wettbewerbsverbot, das Ausfuhrverbot für Aplix und die Übertragung auf Velcro etwaiger Verbesserungspatente der Aplix in der Bundesrepublik Deutschland, im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten. Die Aufforderung zu diesen Änderungen wurde von den Dienststellen der Kommission insbesondere mit Schreiben vom 7. Juni 1979 und 16. November 1981 an Velcro und Aplix bestätigt.

Trotz der Unterbrechungen, die Velcro benutzte, um die Kommission aufzufordern, Beschwerdepunkte gegen die strittige Vereinbarung zu formulieren, haben sich die Verhandlungen zwischen den Parteien mindestens bis zum Sommer 1982 hingezogen. Dies ergibt sich unter anderem aus Schreiben, die die Rechtsberater der Vertragsparteien am 27. Juli und 17. September 1982 an die Kommission richteten. Die Verhandlungen blieben schließlich ergebnislos, da jede Partei der anderen die Verantwortung zuschob. Aplix hat sich allerdings stets bereit erklärt, auf die nachstehenden größtenteils im Interesse der Lizenzgeberin aufgestellten Klauseln zu verzichten:

- (i) Ausfuhrverbot nach den Ländern, wo Velcro eine ausschließliche Lizenz erteilt hat;
- (ii) Bezugsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft Jakob Müller;
- (iii) Verpflichtung der Lizenznehmerin, ihre Rechte an Verbesserungspatenten in der Bundesrepublik Deutschland, im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten an die Lizenzgeberin abzutreten;
- (iv) Wettbewerbsverbot, außer in Ländern, in denen die Lizenz gültig ist, die aber keinen Gemeinschaftsvorschriften unterliegen.

Aplix hat trotz des Wettbewerbsverbots mit den Velcro-Verschlüssen in direktem Wettbewerb stehende Produkte vermarktet, unter anderem Pilzverschlüsse und Verschlüsse, die nach einem von Aplix im Jahr 1967 erfundenen und konkurrierenden Patent hergestellt werden.

- d) Bereits 1979 verkaufte Velcro Europe selbsthaftende Verschlüsse unter der Marke Velcro direkt an französische Vertriebshändler. In einem Schreiben vom 4. November 1981 an einen dieser französischen Vertriebshändler erwähnte Aplix ohne nähere Angaben jedoch und insbesondere ohne Hinweis auf die Marke Velcro oder die Urteile der französischen Gerichte einen Verstoß gegen ihre gewerblichen Schutzrechte. Im übrigen warf sie in Schreiben und Fernschreiben vom April 1983 der Velcro Europe vor, nach Frankreich durch Schweißen zusammengesetztes Band ausgeführt und hiermit ein Verfahren nachgeahmt zu haben, für das Aplix dort

1973 ein Patent erhalten hatte. Später erklärte Aplix der Kommission, daß sie aufgrund dieses Patents mit Schreiben vom 4. November 1981 beim französischen Vertriebshändler vorstellig geworden war. Nach Angaben der Velcro kommt der fragliche Brief trotz der rechtlich vorsichtigen Wortwahl einem Drohbrief gleich und ist geeignet, ihre Kundschaft aus Angst vor gerichtlichen Schritten der Aplix zuzuführen.

- e) In ihrer Erwiderung an die Kommission behauptete Aplix, daß die Vereinbarung mindestens bis zum 11. August 1989 wirksam ist, wenn nämlich das Patent Nr. 2.015.550, das Gegenstand des Nachtrags vom 10. Dezember 1973 ist, erlischt. Dieser Nachtrag sei unter denselben Bedingungen zustande gekommen wie die vorangegangenen Nachträge, durch die die Vereinbarung bis zum 15. Dezember 1977 verlängert worden sei, ohne daß Velcro einen Einwand erhoben hätte, die im übrigen bis zu diesem Zeitpunkt Gebühren erhalten hätte. Daher könne Aplix zu Recht behaupten, daß die territoriale Ausschließlichkeit, die ihr in der ursprünglichen Vereinbarung zugesprochen worden sei, bis zum 11. August 1989 bestehe.

Außerdem wies sie darauf hin, daß sie wegen des vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil *Centrafarm/Winthrop* ⁽¹⁾ aufgestellten Grundsatzes niemals versucht hätte, sich der Einfuhr von Velcro-Erzeugnissen, die in einem anderen Mitgliedstaat unter dieser Marke vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden seien, auf ihrem Vertragsgebiet zu widersetzen. Sie vertritt hingegen die Auffassung, daß die Vereinbarung von 1958 ihr ein ausschließliches Recht zur Verwendung der Marke Velcro in Frankreich einräumt und daß dieses ausschließliche Recht es ihr ermöglicht, sich der Einfuhr von Velcro-Erzeugnissen auf dem französischen Markt zu widersetzen, die Velcro Europe direkt an französische Käufer verkaufen würde, ohne daß sie vorher auf dem niederländischen Markt in den Verkehr gebracht worden seien. Abgesehen von dieser ständig wiederholten Grundsatzhaltung hat Aplix allerdings mit Ausnahme des oben erwähnten, an den französischen Velcro-Vertriebshändler gerichteten Schreibens die direkten Einfuhren von Velcro aus den Niederlanden faktisch nicht behindert. Aplix hat ihrerseits gemäß dem ihr auferlegten Exportverbot keine direkten Ausfuhren nach EG-Ländern getätigt, in denen Velcro eine ausschließliche Lizenz erteilt hat.

- f) In einem Schreiben vom 11. Juli 1983 an die Kommission bestritt Velcro nochmals, daß die angemeldete Vereinbarung nach Dezember 1977 noch gültig sein könne. Sie erklärte bei dieser Gelegenheit, daß die Vereinbarung nicht durch den Nachtrag vom 10. Dezember 1973 verlängert werden konnte, weil das Patent, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, einerseits der Aplix auf ihr Ersuchen ausschließlich zu dem Zweck überlassen wurde, in einem Gerichtsverfahren der Velcro wegen Verletzung ihrer Patentrechte gegen die französische Gesellschaft *Décor* zu intervenieren, und andererseits niemals verwertet wurde.

⁽¹⁾ Urteil vom 31. 10. 1974, Rs. 16/74, Slg. 1974, S. 1183.

Die Kommission will mit der nachstehenden wettbewerbsrechtlichen Beurteilung der Klauseln der angemeldeten Vereinbarung der möglichen Beurteilung der Verlängerung dieser Vereinbarung aufgrund des Nachtrags vom 10. Dezember 1973 durch das nationale Gericht nicht vorgreifen.

- g) Anlässlich der Anhörung vom 25. Oktober 1984 haben die Parteien ihre Grundsatzhaltung bekräftigt. Aplix hat die Kommission insbesondere ersucht, ihr das Recht zuzuerkennen, sich Direkteinfuhren von Velcro-Erzeugnissen zu widersetzen, falls sie durch ein nationales Gericht als ausschließliche Lizenznehmerin dieser Marke anerkannt wird.

Sie hat sich über die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Velcro beschwert, die Klauseln betreffend den Alleinbezug, das Ausfuhrverbot, das Wettbewerbsverbot und die Abtretung der Rechte an Verbesserungspatenten zu beseitigen. Hierdurch hätte die Kommission zumindest für die Vergangenheit die Vereinbarung freistellen können. Außerdem hat Aplix erneut den Wunsch geäußert, mit Velcro eine Vereinbarung zu schließen, die die Wettbewerbsregeln respektiert. Velcro hat ihrerseits dargelegt, daß der Nachtrag vom 10. Dezember 1973 nicht als eine spätere Vereinbarung bezeichnet werden kann, die die Gültigkeit der Vereinbarung von 1958 rechtskräftig verlängert, da die Parteien in diesem Nachtrag – wie auch in den vorangegangenen – ausdrücklich Bezug nehmen auf Artikel 19 der Vereinbarung von 1958, der den Grundsatz der automatischen Verlängerung enthält.

Sie hat das Recht der Aplix bestritten, die Velcro-Marke in Frankreich nach Auslaufen der Grundpatente im Dezember 1977 direkt oder indirekt zu benutzen, und die Möglichkeit ausgeschlossen, daß kurzfristig eine gütliche Lösung gefunden werden kann.

B. RECHTLICHE BEURTEILUNG

I. Gegenstand der Entscheidung

Gegenstand dieser Entscheidung ist eine Vereinbarung vom 14. Oktober 1958, an der nur zwei Unternehmen beteiligt sind und die gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 17 vor dem 1. Februar 1963 angemeldet worden ist. Demzufolge könnte die Kommission diese Vereinbarung – vorausgesetzt sie falle unter Artikel 85 Absatz 1 und die Voraussetzungen von Artikel 85 Absatz 3 seien erfüllt – gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 rückwirkend freistellen. Nach Auffassung der Kommission ist es nicht ausgeschlossen, daß bis zum 15. Dezember 1977 bestimmte Klauseln der Vereinbarung nicht vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 erfaßt wurden, weil die Gegebenheiten des Falles die von der Lizenznehmerin in Frankreich getätigten Investitionen bis zum 15. Dezember 1977, Zeitpunkt zu dem im gegenwärtigen Fall die Velcro-Grundpatente in Frankreich erloschen sind, schutzwürdig erscheinen lassen. Andere Klauseln der Vereinbarung erfüllten möglicherweise bis zum gleichen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3. Die Kommission ist jedoch der Ansicht,

daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Bedürfnis besteht für eine Entscheidung über die Gültigkeit der Vereinbarung von 1958 für die Periode vor dem 15. Dezember 1977, während der die Parteien die Vereinbarung nach Treu und Glauben ausgeführt haben. Die Kommission hat hinsichtlich dieses Zeitraums auch keine Beschwerden von Seiten Dritter vorliegen und keine Kenntnis von Klagen Dritter vor nationalen Gerichten.

Die Kommission ist dagegen der Ansicht, daß für die Periode nach dem 15. Dezember 1977, hinsichtlich der Velcro SA und einer ihrer Lizenznehmer Beschwerde bei der Kommission eingereicht haben, ein Bedürfnis für eine Entscheidung über die Gültigkeit der genannten Vereinbarung besteht. Nach Auffassung der Kommission besteht auch kein Zweifel darüber, daß die angemeldete Vereinbarung seit dem Auslaufen der Velcro-Grundpatente im Dezember 1977 vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 erfaßt ist und die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 nicht erfüllt.

II. Artikel 85 Absatz 1

Die Lizenzvereinbarung vom 14. Oktober 1958, ergänzt durch die Nachträge vom 17. November 1958 und 29. Mai 1972 sowie gegebenenfalls vom 10. Dezember 1973, ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen im Sinne des Artikels 85: Diese Vereinbarung bezweckt und bewirkt eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes durch die nachstehend untersuchten Vorschriften. Die hieraus resultierenden Beschränkungen haben auf dem betreffenden Markt angesichts des Marktanteils der Gesellschaft Aplix in Frankreich spürbare Auswirkungen.

1. Die in Kapitel A I Nummern 1 bis 8 genannten Bestimmungen der Vereinbarung stellen seit dem 15. Dezember 1977 Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Artikels 85 Absatz 1 dar.

Ad. 1 und 2 Die in der Vereinbarung vorgesehene und von den Parteien angewandte territoriale Ausschließlichkeit zugunsten der Aplix hindert die Velcro daran, ihre Verschuß-Patente und die Velcro-Marke in Frankreich direkt zu verwerten und anderen gegebenenfalls an diesen Patenten und an dieser Marke interessierten Unternehmen Lizenzen anzubieten, so daß in diesen Gebieten ein Wettbewerb zwischen mehreren Benutzern derselben Erfindung und derselben Marke nicht stattfinden kann.

Eine solche dem Inhaber gewerblicher Schutzrechte auferlegte Verpflichtung fällt im vorliegenden Fall zumindest seit Erlöschen der Grundpatente unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1. Geht man nämlich davon aus, daß die Vereinbarung rechtsgültig bis 1989 verlängert wurde und Aplix bis zu diesem Zeitpunkt gültige Velcro-Patente verwertet, eine Ausschließlichkeit für solche Patente wäre nur dann als solche vereinbar mit Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, wenn diese die Einführung und den Schutz einer neuen Technologie im Lizenzgebiet in dem vom Gerichtshof im Mais-Urteil⁽¹⁾ gemeinten Sinn beträfe, was hier nicht der Fall ist.

(1) Urteil vom 8. 6. 1982, Rs. 258/78, Slg. 1982, S. 2015.

So wie sie bisher von den Parteien angewandt wurde, wirkt sich die Ausschließlichkeit dahingehend aus, daß Velcro nicht nur in ihrer Freiheit beschränkt wird, etwaige neue, aus noch gültigen Verbesserungspatenten resultierende Produkte in Frankreich auf den Markt zu bringen, sondern ebenfalls Produkte, die nach erloschenen Patenten hergestellt werden, die z. Z. die einzigen Patente sind, welche sowohl von Aplix als auch von Velcro verwertet werden.

Die Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 auf diese Beschränkung des freien Warenverkehrs ist deswegen nicht ausgeschlossen, weil die Erzeugnisse unter der Marke Velcro des Lizenzgebers vermarktet werden und sich Aplix aufgrund der Vereinbarung verpflichtet hat, dieselbe Marke zu verwenden. Abgesehen davon, daß die Vereinbarung Aplix kein ausschließliches Recht zur Verwendung der Velcro-Marke einräumt, ist darauf hinzuweisen, daß Aplix fälschlicherweise der Auffassung ist, daß das Gemeinschaftsrecht den freien Verkehr von Markenerzeugnissen nur verlangt, wenn diese bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wurden.

In seinem Hag-Urteil ⁽¹⁾ erklärte der Gerichtshof, daß es mit dem EWG-Vertrag unvereinbar ist, wenn ein Mitgliedstaat die Vermarktung eines Erzeugnisses mit einer in einem anderen Mitgliedstaat rechtsgültigen Marke mit der Begründung verbietet, daß in seinem Gebiet eine identische Marke desselben Ursprungs besteht.

Es geht aus diesem Urteil hervor, daß sich die Übertragung einer nationalen Marke nicht auf die Anwendung des Markenrechts auswirkt, in anderen Worten also, daß sich weder der Erwerber noch der Veräußerer einer nationalen Marke den Direkteinfuhren des anderen aufgrund des Markenrechts widersetzen kann. Wenn also aufgrund des Markenrechts Direkteinfuhren nicht untersagt werden können, auch wenn eine Marke übertragen oder auf andere Weise überlassen wurde (Zwangsvollstreckung oder Enteignung), gilt diese Regel in noch stärkerem Maße, wenn die Marke lediglich Gegenstand einer Lizenz ist.

Aus dem Wesen der Marke allein läßt sich also weder für Velcro noch für Aplix ein Recht ableiten, die nationalen Märkte dadurch abzuschotten, daß die Einfuhr von in einem anderen Mitgliedstaat hergestellten und mit der Velcro-Marke vom Markeninhaber oder einem seiner Lizenznehmer versehenen Waren untersagt wird. Es ist auch zumindest für die Zeit nach Dezember 1977 keine Rechtfertigung für die Notwendigkeit eines Schutzes der Einfuhr der Marke Velcro in Frankreich ersichtlich. Die Zulässigkeit dieses Verstoßes gegen den vertraglich begründeten freien Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten läßt sich im vorliegenden Fall nur anhand der Kriterien des Artikels 85 Absatz 3 beurteilen.

Ad. 3 Das Exportverbot hindert Aplix daran, ihre Produkte außerhalb des Lizenzgebietes zu verkaufen, soweit Velcro dort ausschließliche Lizenzen erteilt hat.

Da gegenwärtig im Vereinigten Königreich, in Irland und in Dänemark noch eine ausschließliche Lizenz verwertet wird, kann Aplix ihre nach Velcro-Patenten hergestellten Klettenverschlüsse nicht direkt aus Frankreich in diese Länder ausführen. Aplix hat sich im übrigen in einem mit dem Velcro-Lizenznehmer im Vereinigten Königreich, Selectus Ltd, am 2. November 1983 vor der High Court of Justice, Chancery Division, London, zustande gekommenen Vergleich hierzu ausdrücklich verpflichtet.

Der Entscheidung 76/29/EWG AOIP/Beyrard zufolge berechtigt der Bestand des Patentrechts den Lizenzgeber nicht dazu, der Lizenznehmerin die Ausfuhr nach Ländern zu untersagen, wo er eine Lizenz erteilt hat. Der Schutz eines Lizenznehmers vor dem Wettbewerb eines anderen Lizenznehmers, wie er sich aus einem vertraglichen Ausfuhr- oder Einfuhrverbot ergibt, stellt zumindest seit dem Erlöschen der Grundpatente eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 85 Absatz 1 dar. Wie bereits oben dargelegt, läßt auch das Markenrecht keine solche Marktabschottung zu.

Ad. 4 Die automatische Verlängerung der Dauer der Lizenzvereinbarung, die an die einzige Bedingung für Aplix geknüpft ist, die Kosten für die Aufrechterhaltung der Verbesserungspatente, deren Benutzung sie möglicherweise beantragt, zu übernehmen, steht der Möglichkeit des Lizenzgebers entgegen, sich von den wettbewerbsbeschränkenden Verpflichtungen nach Erlöschen der Grundpatente freizumachen. Die Wettbewerbsbeschränkung, die aus der Beseitigung dieser Möglichkeit für Velcro resultiert, ist um so schwerwiegender, als die Vereinbarung nicht die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung vorsieht, es sei denn bei schwerem Vergehen.

Wie in der Entscheidung 76/29/EWG AOIP/Beyrard erklärt wird, können die Parteien durch spätere Abreden die Dauer der Vereinbarung verlängern. Die Kommission wiederholt, daß eine einseitige Verlängerung der Dauer der Vereinbarung, also ohne besondere Abreden, grundsätzlich unzulässig ist. Im vorliegenden Fall ist die Vereinbarung durch die Nachträge vom 17. November 1958 und 29. Mai 1972 betreffend die sogenannten Grundpatente, welche allein eine Vermarktung der Velcro-Verschlüsse ermöglicht haben, bis Dezember 1977 rechtmäßig verlängert worden.

Ad. 5 Der Auslegung und Anwendung durch die Parteien zufolge betrifft die Verpflichtung zum Bezug der Webmaschinen sowie anderer Geräte bei der Bandwebmaschinenfabrik Jakob Müller nur die für die Herstellung der selbsthaftenden Verschlüsse notwendigen besonderen Ausrüstungen, wie die Bandwebmaschinen oder die Schneidemaschinen für die Hakenbildung. Diese Verpflichtung nimmt der Lizenznehmerin die Freiheit, sich zu gegebenenfalls günstigeren Bedingungen bei anderen Herstellern im Gemeinsamen Markt einzudecken. Dies ist zumindest der Fall seit 1977, Zeitpunkt, zu dem Substitutionsprodukte auf dem Markt erhältlich waren (siehe A II Nummer 3).

⁽¹⁾ Urteil vom 3. 7. 1974, Rs. 192/73, Slg. 1974, S. 731.

Abgesehen von der Beschränkung der Freiheit der Lizenznehmerin hat diese Verpflichtung zur Folge, daß sich die Stellung Dritter, insbesondere der Webmaschinenhersteller, dadurch spürbar verändert, daß sie keine Möglichkeit haben, einen wichtigen Abnehmer zu beliefern.

Ad. 6 Im übrigen schränkt die Verpflichtung, die Webmaschinen nicht außerhalb des Lizenzgebietes zu verwenden, die Freiheit der Lizenznehmerin ein, in anderen Mitgliedstaaten als Frankreich die Velcro-Verschlüsse herzustellen, für die sie eine Patentlizenz erhalten hat. Diese Beschränkung verbietet ihr die Produktion in den Ländern des Gemeinsamen Marktes, wo dies kostengünstiger wäre.

Ad. 7 Auch die Verpflichtung der Vertragsparteien, keinen Wettbewerb zu treiben, hindert die Lizenznehmerin und den Lizenzgeber daran, Forschungsarbeiten in verwandten Bereichen durchzuführen und während der Dauer der Vereinbarung Konkurrenzzeugnisse herzustellen und zu vermarkten.

Ad. 8 Die Verpflichtung der Aplix, die Inhaberschaft an den Patenten für Verbesserungen in der Bundesrepublik Deutschland, im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden auf Velcro zu übertragen, stellt in der Regel eine ungerechtfertigte Ausweitung der lizenzierten Patente dar, da hier vom Lizenzgeber gewerbliche Schutzrechte verwendet werden, um sich bestimmte ausländische Verbesserungspatente anzueignen, die seiner Lizenznehmerin ganz oder teilweise zu verdanken sind.

2. Die weiter oben geprüften Wettbewerbsbeschränkungen sind geeignet, seit dem Erlöschen der Grundpatente im Dezember 1977 den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Die Ausschließlichkeit hindert Velcro daran, ihre Patente und Marke im Lizenzgebiet unmittelbar zu verwerten, und folglich auch daran, gegebenenfalls in dieses Gebiet oder aus diesem Gebiet auszuführen. Die unbestimmte Dauer der Vereinbarung beeinflusst den Handel zwischen Mitgliedstaaten zumindest insoweit, als sie – wie im vorliegenden Fall – mit anderen restriktiven Klauseln einhergeht, die diesen Handel ebenfalls beeinträchtigen können. Die Verpflichtung der Lizenznehmerin, sich Webmaschinen und andere Produktionsmittel bei dem genannten Lieferanten in der Schweiz zu beschaffen, schließt jede Möglichkeit für sie aus, diese Produktionsmittel in anderen Mitgliedstaaten zu kaufen, und schränkt somit den Handel mit diesen Erzeugnissen zwischen Frankreich und den anderen Mitgliedstaaten ein. Die Beschränkung des Rechts der Lizenznehmerin, nur im französischen Hoheitsgebiet Waren herzustellen, verbietet ihr, das Produktionszentrum zu verlegen oder eine neue Produktionseinheit in anderen Mitgliedstaaten zu errichten. Das Verbot für beide Parteien, sich mit Konkurrenzzeugnissen zu befassen, beraubt sie der Möglichkeit, solche Erzeugnisse jenseits der Grenzen des jeweiligen Mitgliedstaates zu vermarkten oder für diese Erzeugnisse Lizenzen mit Unternehmen anderer Mitgliedstaaten zu vereinbaren. Das Ausfuhrverbot führt zur Abkapselung der Märkte

mehrerer Mitgliedstaaten gegenüber dem französischen Markt. Die Verpflichtung, der Velcro bestimmte Verbesserungspatente im Ausland zu übertragen, verhindert, daß die Lizenznehmerin gegebenenfalls das Eigentum an den diesbezüglichen Patenten erwirbt, und sie die Patente in diesen Staaten direkt oder über Lizenznehmer verwertet.

III. Artikel 85 Absatz 3

Gemäß Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung der Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb aususchalten.
1. a) Insofern als die Vereinbarung zugunsten der Aplix für die gesamte Dauer der 1977 erloschenen Patente für den Lizenzgeber die Verpflichtung vorsieht, die Erzeugnisse in Frankreich nicht selber zu verwerten und keine anderen Lizenzen in diesem Gebiet zu erteilen, vertritt die Kommission die Auffassung, daß diese Vereinbarung der Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 hätte entzogen werden können, soweit die im Mais-Urteil genannten Umstände, u. a. neue Technologie, erforderliche Investitionen und Förderung des Wettbewerbs mit anderen Produkten, im vorliegenden Fall bis Dezember 1977 vorlagen, oder daß diese Vereinbarung auf alle Fälle gemäß Artikel 85 Absatz 3 hätte freigestellt werden können.

Man kann durchaus einräumen, daß die territoriale Ausschließlichkeit zum technischen und wirtschaftlichen Fortschritt beiträgt, weil sie für Aplix die Entscheidung leichter macht, das Risiko einzugehen, in die Verwertung der Velcro-Patente Kapital zu investieren und damit die Entwicklung eines neuen Erzeugnisses zu ermöglichen, nämlich die mit den sogenannten Reißverschlüssen konkurrierenden selbsthaftenden Verschlüsse.

Durch die industrielle Verwertung der Velcro-Patente aufgrund der Lizenzerteilung konnte den Benutzern ein wegen seiner Qualität und besonderen Verwendungsmöglichkeiten geschätztes Erzeugnis zur Verfügung gestellt werden, so daß sich die Ansicht vertreten läßt, daß die Benutzer in angemessener Weise an dem aus der Vereinbarung entstehenden Gewinn beteiligt werden. Der aus dem Alleinverkauf und dem gleichzeitigen Exportverbot des Lizenzgebers resultierende Gebietsschutz kann als unerlässlich angesehen werden, damit die Lizenznehmerin die notwendigen Anstrengungen für die Entwicklung und Herstellung eines neuen Erzeugnisses,

das sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung noch in einer experimentellen Phase befand, auf sich nimmt und einen anfänglich völlig inexistenten Markt sowie ein beachtliches Goodwill für die Velcro-Marke schafft. Die Vereinbarung bewirkte keine Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren, da in Frankreich zahlreiche andere Hersteller Konkurrenz-erzeugnisse herstellen.

- b) Für die in Frankreich bestehenden Vermarktungsbeschränkungen für Erzeugnisse, die von Velcro Europe ausschließlich nach nicht mehr patentgeschützten Verfahren hergestellt werden, insbesondere nach den Verfahren der am 9. August und 15. Dezember 1977 erloschenen französischen sogenannten Grundpatente Nr. 1.182.436 und 1.188.714, kann die Kommission hingegen von dem Zeitpunkt an, wo diese Patente erloschen sind, keine Berechtigung im Sinne des Artikels 85 Absatz 3 finden.

Die Kommission weist darauf hin, daß die vereinbarungsgemäß für Patente eingeräumte Ausschließlichkeit von der Existenz und Aufrechterhaltung dieser Patente untrennbar ist. Im vorliegenden Fall kann es für die Parteien in bezug auf die Velcro-Patente, die von der Lizenznehmerin während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer verwertet wurden, keine Ausschließlichkeit mehr geben, und deswegen kann auch der Einfuhr und Vermarktung von Erzeugnissen in Frankreich, die nach nicht mehr patentgeschützten Verfahren hergestellt werden, kein Hindernis entgegengestellt werden.

Auch aus einer etwaigen ausschließlichen Verwendung der Marke läßt sich kein Grund ableiten, der gegen eine solche Vermarktung angeführt werden kann. Sicher ist im Gegensatz zu den Patentrechten das Markenrecht gegebenenfalls aufgrund der weiteren Verwendung der Marke oder der Verlängerung der Eintragung zeitlich nicht begrenzt. Der Markeninhaber und seine Lizenznehmer können sich aber trotzdem nicht auf das Markenrecht berufen, um sich den Einfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat zu widersetzen, es sei denn, besondere Umstände, wie u. a. der Schutz der Einführung der Marke in den Lizenzgebieten, würden dies rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall läßt sich die Ansicht vertreten, daß die Ausschließlichkeit der Verwendung der Marke dazu beiträgt, daß sich ein neues Erzeugnis in neuen Gebieten, in denen der Lizenzgeber bzw. Lizenznehmer tätig sind, durchsetzt. Angesichts der Umstände des vorliegenden Falles muß diese Ausschließlichkeit spätestens bei Erlöschen der Grundpatente aufhören, damit sich die bis dahin wettbewerbsgeschützten Erzeugnisse in an den nationalen Grenzen endenden Gebieten im erweiterten Markt der Gemeinschaft ausbreiten und durchsetzen können. Ungefähr 20 Jahre nach Einführung der Marke Velcro in Frankreich sowie in andere Mitgliedstaaten, darunter den Niederlanden, vermag die Kom-

mission keine besonderen Umstände zu erkennen, die noch eine Ausschließlichkeit der Verwendung der Marke zugunsten von Aplix oder Velcro nach Erlöschen der Grundpatente im Dezember 1977 rechtfertigen könnten.

- c) Falls schließlich das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien für die Verwertung des Patents Nr. 2.015.550 – sowie gegebenenfalls für andere patentgeschützte Verfahren, die Aplix von Rechts wegen bis August 1989 verwerten könnte – über Dezember 1977 hinausgeführt werden sollte, ein ausschließliches Herstellungs- und Verkaufsrecht bezüglich dieses Patents oder eines anderen neuen Patents könnte Aplix nur dann aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 gewährt oder sogar für eine bestimmte Zeit vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 nicht erfaßt werden, wenn diese Patente nachweislich tatsächlich verwertet werden. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge aber hat Aplix einerseits kein neues Patent verwertet und könnte sich Aplix andererseits, selbst wenn es sich anders verhielte und sich ein ausschließliches Recht zu ihren Gunsten begründen ließe, der Einfuhr von in anderen Mitgliedstaaten nicht nach diesen, sondern nach bereits erloschenen Patenten hergestellten Erzeugnissen unter der Marke Velcro dennoch nicht von Rechts wegen widersetzen.

2. Das Exportverbot zu Lasten der Aplix, die automatische Verlängerung der Vertragsdauer, die Alleinbezugsverpflichtung gegenüber der Webmaschinenfabrik Jakob Müller, die Verpflichtung der Aplix, das patentgeschützte Erzeugnis nicht außerhalb des Lizenzgebietes herzustellen, das Wettbewerbsverbot, die Verpflichtung der Lizenznehmerin, dem Lizenzgeber bestimmte Verbesserungspatente im Ausland zu übertragen, lassen sich seit Dezember 1977 nicht mehr durch gültige Patente oder durch das Markenrecht rechtfertigen, und erfüllen nicht die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3.

- a) Das Verbot zu Lasten der Aplix, keine direkten Exporte vorzunehmen, zielt auf die Aufrechterhaltung eines Schutzes für andere Velcro-Lizenznehmer im Gemeinsamen Markt und für Velcro selber ab. Früher wäre zwar für das der Aplix und anderen Lizenznehmern auferlegte Exportverbot insbesondere wegen der Neuheit der lizenzierten Technologie und der von den Lizenznehmern vorgenommenen Investitionen eine Freistellung für eine begrenzte Zeit – die Zeit der Gültigkeit der Velcro-Grundpatente in Frankreich und in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft – möglich gewesen, eine solche Freistellung ist aber zumindest seit 1977 nicht mehr gerechtfertigt. Dieses Exportverbot führt zu einer gravierenden Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit von Aplix innerhalb des Gemeinsamen Marktes.
- b) Die Bestimmungen des Artikels 19 der angemeldeten Vereinbarung stellen, soweit keine besonderen Abkommen die Vereinbarung über Dezember 1977 hinaus verlängert haben, einen schweren Verstoß

gegen die Freiheit Velcros dar, den ihr aufgrund der Vereinbarung auferlegten wettbewerbsbeschränkenden Verpflichtungen ein Ende zu setzen, ohne daß ersichtlich ist, inwiefern sie zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen könnten.

- c) Die Verpflichtung der Lizenznehmerin, das für die Herstellung des Haft- und Flauschbands notwendige besondere Material vom Alleinlieferanten Jakob Müller zu beziehen, obwohl feststeht, daß sich die Lizenznehmerin zumindest seit 1977 an andere Lieferanten im Gemeinsamen Markt mit einem gleichwertigen Materialangebot wenden könnte, stellt einen Verstoß gegen die Freiheit der Lizenznehmerin dar, ihre Versorgungsquellen selbst zu wählen. Diese Beschränkung ist demzufolge nicht unerläßlich, um eine technisch einwandfreie Verwertung der Erfindung sicherzustellen. Auch eine angemessene Entschädigung für die Entwicklungsarbeit dieses Produktionsmittels kann nicht mehr für die Zeit nach 1977 als Rechtfertigung angeführt werden, da das Unternehmen Jakob Müller eine solche Entschädigung durch die Belieferung bis 1977 von Aplix und anderen Lizenznehmern erhalten hat.
 - d) Das Verbot der Herstellung des patentgeschützten Erzeugnisses außerhalb des Lizenzgebietes hat seit dem Erlöschen der Grundpatente keine günstige Wirkung im Sinne des Artikels 85 Absatz 3. Es steht vielmehr einer optimalen Ressourcenverteilung innerhalb des Gemeinsamen Marktes im Wege.
 - e) Das Wettbewerbsverbot kann nicht durch eine intensivere Verwertung der Patente begründet werden, da Aplix seit Dezember 1977 kein gültiges Velcro-Patent mehr verwendet. Ebenso wenig kann eine intensivere Verwertung der Marke Velcro als Rechtfertigung für das Wettbewerbsverbot gelten, da Velcro sich der Verwendung ihrer Marke durch Aplix seit 1977 widersetzt und Aplix seit der Zeit eine eigene Marke verwendet.
 - f) Die Wettbewerbsbeschränkung, die darin besteht, Velcro das Eigentum an bestimmte von der Lizenznehmerin entwickelten Verbesserungspatenten im Ausland zu übertragen, ist seit Dezember 1977 nicht mehr gerechtfertigt. Da die Velcro-Grundpatente seit der Zeit gemeinfrei geworden sind, kann Velcro keine Eigentumsansprüche auf etwaige Verbesserungspatente mehr geltend machen.
3. Da für den Zeitraum nach dem Erlöschen der Velcro-Grundpatente nicht sämtliche Bedingungen des Artikels 85 Absatz 3 erfüllt sind, kann die angemeldete Vereinbarung für die Zeit nach dem 15. Dezember 1977 nicht freigestellt werden.

IV. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17

Bei Vorliegen einer vor dem 1. Februar 1963 angemeldeten Vereinbarung, welche die Voraussetzungen von Artikel 85

Absatz 3 nicht erfüllt, ist die Kommission ermächtigt, den Zeitraum festzusetzen, für den das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 gilt, vorausgesetzt die beteiligten Unternehmen beenden die Vereinbarung oder ändern sie derart ab, daß sie nicht mehr unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fällt oder daß sie die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 erfüllt.

Im vorliegenden Fall hat Aplix bestimmte Klauseln der Vereinbarung abändern wollen (siehe A IV Buchstabe c), während Velcro dagegen die Vereinbarung im Dezember 1977 beenden wollte (siehe A IV Buchstabe f). Trotz dieser Uneinigkeit hinsichtlich einer Artikel 7 der Verordnung Nr. 17 entsprechenden Abänderung oder Beendigung ihrer Vereinbarung, sind die Parteien bis zum Tage des Ergehens dieser Entscheidung an diese Vereinbarung gebunden gewesen, da es sich um einen Altvertrag handelt, der vorläufig gültig war. Die vorläufige Gültigkeit dieser Vereinbarung ist übrigens in 1981 und 1983 von den französischen und niederländischen Gerichten bestätigt worden (siehe A IV Buchstabe b). Die Kommission ist der Ansicht, daß im vorliegenden Fall, trotz des Fehlens der Voraussetzungen von Artikel 7 der Verordnung Nr. 17, angesichts der Tatsache, daß die Parteien bis zum Tage dieser Entscheidung an die Vereinbarung gebunden waren, der Grundsatz der Rechtsicherheit, zumindest soweit das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien betroffen ist, über den der Rückwirkung der Kommissionsentscheidung Vorrang haben müßte. Allerdings erachtet sich die Kommission nicht ermächtigt, die Rückwirkung ihrer nach Artikel 85 Absatz 1 getroffenen Entscheidung zu begrenzen, weil die Voraussetzungen von Artikel 7 der Verordnung Nr. 17 nicht erfüllt sind.

V. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission, wenn sie auf Antrag oder von Amts wegen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 des Vertrages feststellt, die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen. Aufgrund der unter I, II, III und IV gemachten Feststellungen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die betreffenden Unternehmen seit dem 15. Dezember 1977 gegen Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrages verstoßen haben und die angemeldete Vereinbarung nicht freigestellt werden kann –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Klauseln der von den in Artikel 4 genannten Parteien am 14. Oktober 1958 geschlossenen Vereinbarung, ergänzt durch die Nachträge vom 17. November 1958, 29. Mai 1972 und 10. Dezember 1973, stellen seit dem 15. Dezember 1977, soweit sie den Gemeinsamen Markt und insbesondere Frankreich betreffen, Verstöße gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag dar:

1. Artikel 1 (Ausschließlichkeit);
2. Artikel 2 und 8 (Ausfuhrverbot);

3. Artikel 19 (Verlängerung der Dauer der wettbewerbsbeschränkenden Klauseln der Vereinbarung über die Gültigkeit der Grundpatente hinaus, d. h. der Patente Nrn. 1.064.360, 1.182.436 und 1.188.714);
4. Artikel 6, dritter Satz (Alleinbezugsverpflichtung);
5. Artikel 6, vierter Satz (Verbot der Herstellung außerhalb des Lizenzgebietes);
6. Artikel 12 (Wettbewerbsverbot);
7. Artikel 9 (Verpflichtung zur Übertragung der Verbesserungspatente in der Bundesrepublik Deutschland, im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden).

Artikel 2

Die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags wird abgelehnt.

Artikel 3

Die in Artikel 4 genannten Unternehmen sind verpflichtet, die in Artikel 1 festgestellten Verstöße unverzüglich abzustellen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die folgenden Unternehmen gerichtet:

1. Velcro SA
rue César-Soulié 3,
CH-1260 Nyon

und

2. Aplix SA
avenue Marceau 75 bis,
F-75116 Paris.

Brüssel, den 12. Juli 1985

Für die Kommission
Peter SUTHERLAND
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1985

zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden
Vogelarten

(85/411/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/854/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG bedarf einer Änderung, um den neuesten Kenntnissen über die Situation der Vogelarten Rechnung zu tragen.

Die Maßnahmen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinie 79/409/EWG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG wird durch den Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Juli 1986 nachzukommen.

(2) Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1985

Für die Kommission

Stanley CLINTON DAVIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 3.

BILAG - ANHANG - ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ - ANNEX - ANNEXE - ALLEGATO - BIJLAGE

	Dansk	Deutsch	Ελληνικά	English	Français	Italiano	Nederlands
1. <i>Gavia arctica</i>	Sortstrubet Lom	Prachttaucher	Λαμπροβούτι	Black-throated Diver	Plongeon arctique	Strolaga mezzana	Parelduiker
2. <i>Gavia stellata</i>	Rødstrubet Lom	Sterntaucher	Κηλιδοβούτι	Red-throated Diver	Plongeon catmarin	Strolaga minore	Roodkeelduiker
3. <i>Gavia immer</i>	Islom	Eistaucher	Παγοβούτι	Great Northern Diver	Plongeon imbrin	Strolaga maggiore	Ijsduiker
4. <i>Podiceps auritus</i>	Nordisk Lappedykker	Ohrentaucher	Ωροβουτηχτάρα	Slavonian Grebe	Grèbe esclavon	Svasso cornuto	Kuifduiker
5. <i>Calonectris diomedea</i>	Kuhls Skråpe	Gelbschnabelsturmtaucher	Αρτέμις	Cory's Shearwater	Puffin cendré	Berta maggiore	Kuhls Pijlstormvogel
6. <i>Hydrobates pelagicus</i>	Lille Stormsvalde	Sturmschwalbe	Πετρίλος	Storm Petrel	Pétrel tempête	Uccello delle tempeste	Stormvogeltje
7. <i>Oceanodroma leucorhoa</i>	Stor Stormsvalde	Wellenläufer	Κυματοβατής	Leach's Storm-petrel	Pétrel culblanc	Uccello delle tempeste codaforcuta	Vaal Stormvogeltje
8. <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	Skarv (kontinental underart)	Kormoran (kontinentale Unterart)	Κορμοράνος (Ηπειρωτική φυλή)	Cormorant (continental subspecies)	Grand Cormoran (sous-espèce continentale)	Cormorano (sottospecie continentale)	Aalscholver (continentale ondersoort)
9. <i>Phalacrocorax aristotelis desmarestii</i>	Topskarv (Middelhavsunderart)	Krähenscharbe (Mittelmeer-Unterart)	Θαλασσοκόρακας	Shag (Mediterranean subspecies)	Cormoran huppé (sous-espèce méditerranéenne)	Marangone dal ciuffo (sottospecie del Mediterraneo)	Kuifaalscholver (Middellandse Zee ondersoort)
10. <i>Phalacrocorax pygmeus</i>	Dværgskarv	Zwergscharbe	Λαγγόνα	Pygmy Cormorant	Cormoran pygmée	Marangone minore	Dwergaalscholver
11. <i>Pelecanus onocrotalus</i>	Almindelig Pelikan	Rosapelikan	Ροδοπελεκάνος	White Pelican	Pélican blanc	Pellicano	Pelikaan
12. <i>Pelecanus crispus</i>	Krøttoppet Pelikan	Krauskopfpelikan	Αργυροπελεκάνος	Dalmatian Pelican	Pélican frisé	Pellicano riccio	Kroeskoppelikaan
13. <i>Ixobrychus minutus</i>	Dværghejre	Zwergrohrdommel	Νανομουγκανά	Little Bittern	Blongios nain (Butor blongios)	Tarabusino	Woudaapje
14. <i>Botaurus stellaris</i>	Rørdrum	Rohrdommel	Τρανομουγκάνα	Bittern	Butor étoilé	Tarabuso	Roerdomp
15. <i>Nycticorax nycticorax</i>	Nathejre	Nachtreiher	Νυχτοκόρακας	Night Heron	Héron bihoreau	Nitticora	Kwak
16. <i>Ardeola ralloides</i>	Tophejre	Rallenreiher	Κρυπτοτσικνιάς	Squacco Heron	Héron crabier	Sgarza ciuffetto	Ralreiger
17. <i>Egretta garzetta</i>	Silkehejre	Seidenreiher	Λευκοτσικνιάς	Little Egret	Aigrette garzette	Garzetta	Kleine Zilverreiger
18. <i>Egretta alba</i>	Sølvhejre	Silberreiher	Αργυροτσικνιάς	Great White Egret	Grande aigrette	Airone bianco maggiore	Grote Zilverreiger

	Dansk	Deutsch	Ελληνικά	English	Français	Italiano	Nederlands
19. <i>Ardea purpurea</i>	Purpurhejre	Purpurreiher	Πορφυροστεικνιάς	Purple Heron	Héron pourpré	Airone rosso	Purperreiger
20. <i>Ciconia nigra</i>	Sort Stork	Schwarzstorch	Μαυροπελαργός	Black Stork	Cigogne noire	Cicogna nera	Zwarte Ooievaar
21. <i>Ciconia ciconia</i>	Hvid Stork	Weißstorch	Λευκοπελαργός	White Stork	Cigogne blanche	Cicogna bianca	Ooievaar
22. <i>Plegadis falcinellus</i>	Sort Ibis	Sichler	Χαλκόκοτα	Glossy Ibis	Ibis falcinelle	Mignattaio	Zwarte Ibis
23. <i>Platalea leucorodia</i>	Skestork	Löffler	Χουλιανορύτα	Spoonbill	Spatule blanche	Spatola	Lepelaar
24. <i>Phoenicopterus ruber</i>	Flamingo	Flamingo	Φλαμίγκο	Greater Flamingo	Flamant rose	Fenicottero	Flamingo
25. <i>Cygnus columbianus bewickii</i> (<i>Cygnus bewickii</i>)	Pibsvane	Zwergschwan	Νανόκυκνος	Bewick's Swan	Cygne de Bewick	Cigno minore	Kleine Zwaan
26. <i>Cygnus cygnus</i>	Sangsvane	Singschwan	Αγριόκυκνος	Whooper Swan	Cygne sauvage	Cigno selvatico	Wilde Zwaan
27. <i>Anser albifrons flavirostris</i>	Blisgås (grønlandsk underart)	Bläßgans (Grönland-Unterart)	Ασπρομετωπόχρηνα (Φηληνης Γριλανδίας)	White-fronted Goose (Greenland subspecies)	Oie rieuse (sous-espèce du Groenland)	Oca lombardella (sottospecie di Groenlandia)	Groenlandse Kolgans
28. <i>Anser erythropus</i>	Dværrgås	Zwerggans	Νανόχρηνα	Lesser White- fronted Goose	Oie naine	Oca lombardella minore	Dwerggans
29. <i>Branta leucopsis</i>	Bramgås	Nonnengans	Ασπρομαγουλό- χρηνα	Barnacle Goose	Bernache nonnette	Oca facciabianca	Brandgans
30. <i>Branta ruficollis</i>	Rødhalsæt Gås	Rothalgans	Κοκκινολαιμόχρηνα	Red-breasted Goose	Bernache à cou roux	Oca collarosso	Roodhalsgans
31. <i>Tadorna ferruginea</i>	Rustand	Rostgans	Καστανόχρηνα	Ruddy Shelduck	Tadorne casarca	Casarca	Casarca
32. <i>Aythya nyroca</i>	Hvidøjet And	Moorente	Βαλτόπαπα	White-eyed Pochard	Fuligule nyroca	Moretta tabaccata	Witroogend
33. <i>Oxyura leucocephala</i>	Hvidhovedet And	Weißkopf-Ruderente	Κεφαλούδι	White-headed Duck	Eristature à tête blanche	Gobbo rugginoso	Witkoepeend
34. <i>Pernis apivorus</i>	Hvepsevåge	Wespenbussard	Σφηκοβαρβακίνο	Honey Buzzard	Bondrée apivore	Falco pecchiaiolo	Wespendief
35. <i>Milvus migrans</i>	Sort Glente	Schwarzmilan	Τσίφτης	Black Kite	Milan noir	Nibbio bruno	Zwarte Wouw
36. <i>Milvus milvus</i>	Rød Glente	Rotmilan	Ψαλιδάρης	Red Kite	Milan royal	Nibbio reale	Rode Wouw
37. <i>Haliaeetus albicilla</i>	Havørn	Seeadler	Θαλασσαιετός	White-tailed Eagle	Pygargue à queue blanche	Aquila di mare	Zeearend
38. <i>Gypaetus barbatus</i>	Lammegrib	Bartgeier	Γυπαετός	Bearded Vulture	Gypaète barbu	Avvoltoio degli agnelli	Lammergier
39. <i>Neophron percnopterus</i>	Ådselgrip	Schmutzgeier	Αστροπάτης	Egyptian Vulture	Percnoptère d'Égypte	Capovaccaio	Aasgier

	Dansk	Deutsch	Ελληνικά	English	Français	Italiano	Nederlands
40. <i>Gyps fulvus</i>	Gåsegrip	Gänsegeier	Όρνιο	Griffon Vulture	Vautour fauve	Grifone	Vale Gier
41. <i>Aegypius monachus</i>	Munkegrip	Mönchsgeier	Μαυρόγυπας	Black Vulture	Vautour moine	Avvoltoio	Monniksgier
42. <i>Circus gallicus</i>	Slangørn	Schlangenadler	Φιδαστός	Short-toed Eagle	Circaète jean-le-blanc	Biancone	Slangenarend
43. <i>Circus aeruginosus</i>	Rørhøg	Rohrweihe	Καλαμιόκιρκος	Marsh Harrier	Busard des roseaux	Falco di palude	Bruine Kiekendief
44. <i>Circus cyaneus</i>	Blå Kærhøg	Kornweihe	Βαλτόκιρκος	Hen Harrier	Busard saint-martin	Albanella reale	Blauwe Kiekendief
45. <i>Circus macrourus</i>	Steppehøg	Steppenweihe	Στεπόκιρκος	Pallid Harrier	Busard pâle	Albanella pallida	Steppenkiekendief
46. <i>Circus pygargus</i>	Hedehøg	Wiesenweihe	Λιβαδόκιρκος	Montagu's Harrier	Busard cendré	Albanella minore	Grauwe Kiekendief
47. <i>Accipiter brevipes</i>	Kortløbet Spurvehøg	Kurzfangspertber	Σάϊνη	Levant Sparrowhawk	Épervier à pieds courts	Sparviere levantino	Balkansperwer
48. <i>Accipiter gentilis arrigonii</i>	Duehøg (Korsikansk-sardinsk underart)	Habicht (Korsika-Sardinien-Unterart)	Διπλοσάλανο (Φυλή της Κορσικής Σαρδυνία)	Goshawk (Corsican-Sardinian subspecies)	Autour des palombes (sous- espèce de Corse- Sardaigne)	Astore (sottospecie di Corsica-Sardegna)	Havik (ondersoort van Corsica-Sardinië)
49. <i>Buteo rufinus</i>	Ørnevåge	Adlerbussard	Αετοβαρβακίνα	Long-legged Buzzard	Buse féroce	Poiana codabianca	Arendbuiserd
50. <i>Aquila pomarina</i>	Lille Skrigørn	Schreiadler	Κραυγαετός	Lesser Spotted Eagle	Aigle pomarin	Aquila anatraia minore	Schreuwarend
51. <i>Aquila clanga</i>	Stor Skrigørn	Schelladler	Στικταετός	Spotted Eagle	Aigle criard	Aquila anatraia maggiore	Bastaardarend
52. <i>Aquila chrysaetos</i>	Kongørn	Steinadler	Χρυσασετός	Golden Eagle	Aigle royal	Aquila reale	Steenarend
53. <i>Aquila heliaca</i>	Kejserørn	Kaiseradler	Βασίλαετός	Imperial Eagle	Aigle impérial	Aquila imperiale	Keizerarend
54. <i>Hieraetus pennatus</i>	Dværgørn	Zwergadler	Σταυραετός	Booted Eagle	Aigle botté	Aquila minore	Dwergarend
55. <i>Hieraetus fasciatus</i>	Høgeørn	Habichtsadler	Σπιζασετός	Bonelli's Eagle	Aigle de Bonelli	Aquila del Bonelli	Havikarend
56. <i>Pandion haliaetus</i>	Fiskeørn	Fischadler	Ψαραετός	Osprey	Balbusard pêcheur	Falco pescatore	Visarend
57. <i>Falco naumanni</i>	Lille Tårnfalk	Rötelfalke	Κιρκινέζι	Lesser Kestrel	Faucon crécerellette	Grillaio	Kleine Torenvalk
58. <i>Falco eleonora</i>	Eleonorafalk	Eleonorenfalke	Μαυροπετρίτης	Eleonora's Falcon	Faucon d'Éléonore	Falco della regina	Eleonora's Valk
59. <i>Falco biarmicus</i>	Lannerfalk	Lanner	Χρυσογέρακας	Lanner Falcon	Faucon lanier	Lanario	Lannervalk
60. <i>Falco peregrinus</i>	Vandrefalk	Wanderfalke	Πετρίτης	Peregrine	Faucon pèlerin	Pellegrino	Slechtvalk

	Dansk	Deutsch	Ελληνικά	English	Français	Italiano	Nederlands
61. <i>Falco columbarius</i>	Dværgfalk	Merlin	Νανογέρακας	Merlin	Faucon émerillon	Smeriglio	Smelleken
62. <i>Bonasa bonasia</i>	Hjerpe	Haselhuhn	Αγριόκοτα	Hazel Grouse	Gélinotte des bois	Francolino di monte	Hazelhoen
63. <i>Tetrao urogallus</i>	Tjurr	Auerhuhn	Αγριόκουρκος	Capercaillie	Grand Tétrás	Gallo cedrone	Auerhoen
64. <i>Tetrao tetrix tetrix</i>	Urfugl (kontinental underart)	Birkhuhn (kontinentale Unterart)	Λυρπετεινός (Ηπειρωτική φυλή)	Black Grouse (continental subspecies)	Tétrás lyre (sous-espèce continentale)	Fagiano di monte (sottospecie continentale)	Korhoen (continentale ondersoort)
65. <i>Lagopus murus pyrenaicus</i>	Fjeldrype (Pyrenæern underart)	Alpenschnepfuhn (Pyrenäen-Unterart)	Βουνοχιονόκοτα (φυλή των Πυρηναίων)	Ptarmigan (Pyrenean subspecies)	Lagopède alpin (sous-espèce des Pyrénées)	Pernice bianca (sottospecie di Pyrenei)	Alpensneeuwhoen (Pyreneëen ondersoort)
66. <i>Lagopus murus helveticus</i>	Fjeldrype (Alperne underart)	Alpenschnepfuhn (Alpen-Unterart)	Βουνοχιονόκοτα (φυλή των Άλπεων)	Ptarmigan (Alpine subspecies)	Lagopède alpin (sous-espèce des Alpes)	Pernice bianca (sottospecie di Alpi)	Alpensneeuwhoen (alpijnse ondersoort)
67. <i>Alectoris barbara</i>	Berberhøne	Felsenhuhn	Βραχοπέρδικα	Barbary Partridge	Perdrix gabra	Pernice sarda	Barbarijse Patrijs
68. <i>Alectoris graeca saxatilis</i>	Stenhøne (Alperne underart)	Steinhuhn (Alpen-Unterart)	Πετροπέρδικα (φυλή των Άλπεων)	Rock Partridge (Alpine subspecies)	Perdrix bartavelle (sous-espèce des Alpes)	Coturnice (sottospecie di Alpi)	Europese Steenpatrijs (alpijnse ondersoort)
69. <i>Alectoris graeca whitakeri</i>	Stenhøne (Sicilien underart)	Steinhuhn (Sizilien-Unterart)	Πετροπέρδικα (φυλή της Σικελίας)	Rock Partridge (Sicilian subspecies)	Perdrix bartavelle (sous-espèce de Sicile)	Coturnice (sottospecie di Sicilia)	Europese Steenpatrijs (Siciliaanse ondersoort)
70. <i>Perdix perdix italica</i>	Agerhøne (italiensk underart)	Rebhuhn (italienische Unterart)	Λιβαδοπέρδικα (φυλή της Ιταλίας)	Partridge (Italian subspecies)	Perdrix grise (sous-espèce d'Italie)	Starna (sottospecie d'Italia)	Patrijs (Italiaanse ondersoort)
71. <i>Crex crex</i>	Engsnarre	Wachtelkönig	Ορτυγομάνα	Corn Crake	Râle des genêts	Re di quaglie	Kwartelkoning
72. <i>Porzana porzana</i>	Plettet Rørvagtel	Tüpfelsumpfhuhn	Στικτοπούλαδα	Spotted Crake	Marouette ponctuée	Voltolino	Porseleinhoen
73. <i>Porzana parva</i>	Lille Rørvagtel	Kleines Sumpfhuhn	Μικροπούλαδα	Little Crake	Marouette poussin	Schiribilla	Klein Waterhoen
74. <i>Porzana pusilla</i>	Dværgrørvagtel	Zwergsumpfhuhn	Νανοπούλαδα	Baillon's Crake	Marouette de Baillon	Schiribilla grigiata	Kleinst Waterhoen
75. <i>Porphyrio porphyrio</i>	Sultanhøne	Purpurhuhn	Σουλτανοπούλαδα	Purple Gallinule	Poule sultane	Pollo sultano	Purperkoet
76. <i>Grus grus</i>	Trane	Kranich	Γερανός	Crane	Grue cendrée	Gru	Kraanvogel
77. <i>Tetrao tetrix (Otis tetrix)</i>	Dværgrørvagtel	Zwergtrappe	Χαμωτίδα	Little Bustard	Outarde canepetière	Gallina prataiola	Kleine Trap
78. <i>Otis tarda</i>	Stortrappe	Großtrappe	Αγριόγαλος	Great Bustard	Outarde barbue	Otarda	Grote Trap

	Dansk	Deutsch	Ελληνικά	English	Français	Italiano	Nederlands
79. Himantopus himantopus	Stytløber	Stelzenläufer	Καλαμοκανάς	Black-winged Stilt	Échasse blanche	Cavaliere d'Italia	Steltkluit
80. Recurvirostra avosetta	Klyde	Säbelschnäbler	Αβόκετα	Avocet	Avocette élégante	Avocetta	Kluit
81. Burhinus oedicnemus	Triel	Triel	Πετροτριλίδα	Stone Curlew	Oedicnème criard	Ochione	Griël
82. Glareola pratincola	Braksvale	Brachschwalbe	Νεροελίδονο	Collared Pratincole	Glareole à collier	Pernice di mare	Vorkstaartplevier
83. Charadrius morinellus (Eudromias morinellus)	Pomeransfugl	Mornellregenpfeifer	Βουνοσφυριγτής	Dotterel	Pluvier guignard	Piviere tortolino	Morinelplevier
84. Pluvialis apricaria	Hjejele	Goldregenpfeifer	Βροχοπούλι	Golden Plover	Pluvier doré	Piviere dorato	Goudplevier
85. Hoplopterus spinosus	Sporevibe	Spornkiebitz	Αγκαθοκαλημάνα	Spur-winged Plover	Vanneau éperonné	Pavoncella armata	Sporenkievit
86. Gallinago media	Tredækker	Doppelschnepfe	Διπλομπεκατσίνι	Great Snipe	Bécassine double	Crocolone	Poelsnip
87. Philomachus pugnax	Brushane	Kampfläufer	Ψενομαχητής	Ruff	Chevalier combattant	Combattente	Kemphaan
88. Namenius tenuirostris	Tyndnæbbet Spove	Dünnschnabelbrachvogel	Λεπτομούτα	Slender-billed Curlew	Courlis à bec grêle	Chiurlottello	Dunbekwulp
89. Tringa glareola	Tinksmed	Bruchwasserläufer	Λασπότρυγγας	Wood Sandpiper	Chevalier sylvain	Piro piro boschereccio	Bosruiter
90. Phalaropus lobatus	Odinshane	Odinshühnchen	Ραβδοκολυμπό- τρυγγας	Red-necked Phalarope	Phalarope à bec étroit	Falaropo becco sottile	Grauwe Franjepoot
91. Larus genei	Tyndnæbbet Måge	Dünnschnabelmöwe	Λεπτοραμφόγλαρος	Slender-billed Gull	Goéland railleur	Gabbiano roseo	Dunbekmeeuw
92. Larus melanocephalus	Sorthovedet Måge	Schwarzkopfmöwe	Εκυλοκούταβος	Mediterranean Gull	Mouette mélanocéphale	Gabbiano corallino	Zwartkopmeeuw
93. Larus audouinii	Audouinmåge	Korallenmöwe	Αιγαίογλαρος	Audouin's Gull	Goéland d'Audouin	Gabbiano corso	Audouins Meeuw
94. Gelocheidon nilotica	Sandterne	Lachseeschwalbe	Γελογλάρονο	Gull-billed Tern	Sterne hansel	Rondine di mare zampenere	Lachstern
95. Sterna caspia	Rovterne	Raubseeschwalbe	Καρατζάς	Caspian Tern	Sterne caspienne	Rondine di mare maggiore	Reuzenstern
96. Sterna sandvicensis	Splitterne	Brandseeschwalbe	Χειμωνογλάρονο	Sandwich Tern	Sterne caugék	Beccapesci	Grote Stern
97. Sterna dougallii	Dougallsterne	Rosenseeschwalbe	Ροδογλάρονο	Roseate Tern	Sterne de Dougall	Sterna del Dougall	Dougalls Stern
98. Sterna hirundo	Fjordterne	Flußseeschwalbe	Ποταμογλάρονο	Common Tern	Sterne pierregarin	Sterna comune	Visdief
99. Sterna paradisaea	Havterne	Küstenseeschwalbe	Αρκτικογλάρονο	Arctic Tern	Sterne arctique	Sterna codalunga	Noordse Stern

	Dansk	Deutsch	Ελληνικά	English	Français	Italiano	Nederlands
100. <i>Sterna albifrons</i>	Dværgerterne	Zwergseeschwalbe	Νανογάρωνο	Little Tern	Sterne naine	Fratricello	Dwergstern
101. <i>Chlidonias hybridus</i>	Hvidskægget Terne	Weißbartseeschwalbe	Μουστακαογάρωνο	Whiskered Tern	Guifette moustac	Mignattino piombato	Witwangstern
102. <i>Chlidonias niger</i>	Sortterne	Trauerseeschwalbe	Μαυρογάρωνο	Black Tern	Guifette noire	Mignattino	Zwarte Stern
103. <i>Pterocles alchata</i>	Spidshalet Sandhøne	Spießflughuhn	Στυβλοπεριστερόκοτα	Pin-tailed Sandgrouse	Ganga cata	Grandule	Witbuikzandhoen
104. <i>Bubo bubo</i>	Stor Hornugle	Uhu	Μπούφος	Eagle Owl	Grand-duc d'Europe	Gufo reale	Oehoe
105. <i>Nyctea scandiaca</i>	Sneugle	Schnee-Eule	Χιονογλάυκα	Snowy Owl	Harfang des neiges	Gufo delle nevi	Sneeuwuil
106. <i>Glaucidium passerinum</i>	Spurveugle	Sperlingskauz	Επουργιτόγλανκα	Pygmy Owl	Chouette chevêchette (Chevêchette d'Europe)	Civetta nana	Dwerguil
107. <i>Asio flammeus</i>	Mosehornugle	Sumpfohreule	Βαλτόμπουφος	Short-eared Owl	Hibou des marais	Gufo di palude	Velduil
108. <i>Aegolius funereus</i>	Perleugle	Rauhfußkauz	Χαροπούλι (Αιγολίος)	Tengmalm's Owl	Chouette de Tengmalm (Nyctale de Tengmalm)	Civetta capogrosso	Ruigpootuil
109. <i>Caprimulgus europaeus</i>	Natnavn	Ziegenmelker	Γιδοβυζάστρα	Nightjar	Engoulevent d'Europe	Succiacapre	Nachtzwaluw
110. <i>Alcedo atthis</i>	Isfugl	Eisvogel	Αλκούνα	Kingfisher	Martin pêcheur d'Europe	Martin pescatore	Ijsvogel
111. <i>Coracias garrulus</i>	Ellekrage	Blauracke	Χαλκοκουρούνα	Roller	Rollier d'Europe	Ghiandaia marina	Scharrelaar
112. <i>Picus canus</i>	Gråspætte	Grauspecht	Σταχτοτσικλιτάρα	Grey-headed Woodpecker	Pic cendré	Picchio cenerino	Grijskopspecht
113. <i>Dryocopus martius</i>	Sortspætte	Schwarzspecht	Μουροτσικλιτάρα	Black Woodpecker	Pic noir	Picchio nero	Zwarte Specht
114. <i>Dendrocopos medius</i>	Mellemflagspætte	Mittelspecht	Μεσοτσικλιτάρα	Middle Spotted Woodpecker	Pic mar	Picchio rosso mezzano	Middelste Bonte Specht
115. <i>Dendrocopos leucotos</i>	Hvidrygget Flagspætte	Weißrückenspecht	Λευκωνωτοτσικλιτάρα	White-backed Woodpecker	Pic à dos blanc	Picchio dorsobianco	Witruigspecht
116. <i>Dendrocopos syriacus</i>	Syrisk Flagspætte	Blutspecht	Βαλκανοτσικλιτάρα	Syrian Woodpecker	Pic syriacque	Picchio siriano	Syrische Bonte Specht
117. <i>Picoides tridactylus</i>	Tretået Spætte	Dreizehenspecht	Τριδακτυλοτσικλιτάρα	Three-toed Woodpecker	Pic tridactyle	Picchio tridattilo	Drieteenspecht

	Dansk	Deutsch	Ελληνικά	English	Français	Italiano	Nederlands
118. <i>Galerida theklae</i>	Kortnæbbet Toplærke	Theklalærche	Κατσουλιέρης της δέκλας	Thekla Lark	Cochevis de Thékla	Capellaccia spagnola	Thekla Leeuwerik
119. <i>Melanocorypha calandra</i>	Kalanderlærke	Kalanderlærche	Βουνογαλιάρταρα	Calandra Lark	Alouette calandre	Calandra	Kalanderleeuwerik
120. <i>Lollula arborea</i>	Hedelærke	Heidelærche	Δεντροσταρήθων	Woodlark	Alouette lulu	Tortavilla	Boomleeuwerik
121. <i>Calandrella brachydactyla</i>	Korttået Lærke	Kurzehenlærche	Μικρογαλιάντρα	Short-toed Lark	Alouette calandrelle	Calandrella	Kortteenleeuwerik
122. <i>Anthus campestris</i>	Markpiber	Brachpieper	Ναμοκελάδα	Tawny Pipit	Pipit rousseliae	Calandro	Duinpieper
123. <i>Troglodytes troglodytes fridiariensis</i>	Gærdesmutte (Fair Isle underart)	Zaunkönig (Fair Isle-Unterart)	Τουποφράχτης (υποείδος της v. Φαίπ)	Wren (Fair Isle subspecies)	Troglodyte mignon (sous-espèce de Fair Isle)	Scricciolo (sottospecie delle isole Fair Isle)	Winterkoning (ondersoort van Fair Isle)
124. <i>Luscinia svecica</i>	Blåhals	Blaukehlchen	Γαλαζολαίμης	Bluethroat	Gorgebleue à miroir	Pettazzurro	Blauwborst
125. <i>Oenanthe leucura</i>	Sørgestenpikker	Trauersteinschmätzer	Μαυροπετρόκλης	Black Wheatear	Traquet rieur	Monachella nera	Zwarte Tapuit
126. <i>Acrocephalus paludicola</i>	Vandsanger	Seggenrohrsänger	Καρηκοποταμίδα	Aquatic Warbler	Phragmite aquatique	Pagliariolo	Waterrietzanger
127. <i>Acrocephalus melanopogon</i>	Tamarisksanger	Mariskensänger	Μουστακοποταμίδα	Moustached Warbler	Lusciniolle à moustaches	Forapaglie castagnolo	Zwartkoprietzanger
128. <i>Hippolais olivetorum</i>	Olivensanger	Olivenspötter	Λιοστριτοίδα	Olive-tree Warbler	Hypolais des oliviers	Canapino levantino	Griekse Spotvogel
129. <i>Sylvia sarda</i>	Sardinsk Sanger	Sardengrasmücke	Σαρδοτσιροβάκος	Marmora's Warbler	Fauvette sarde	Magnanina sarda	Sardinse Grasmus
130. <i>Sylvia rueppelli</i>	Sortsrubet Sanger	Maskengrasmücke	Μουστακοτσιροβάκος	Rüppell's Warbler	Fauvette de Rüppell	Silvia del Rüppell	Rüppells Grasmus
131. <i>Sylvia undata</i>	Provincesanger	Provencegrasmücke	Προβηκοτσιροβάκος	Dartford Warbler	Fauvette pitchou	Magnanina	Provençalse Grasmus
132. <i>Sylvia nisoria</i>	Høgesanger	Sperbergrasmücke	Ψαλτοτσιροβάκος	Barred Warbler	Fauvette épervière	Bigia padovana	Sperwergrasmus
133. <i>Sitta whiteheadi</i>	Korsikansk Spætmeise	Korsenkleiber	Κορσικοτσιροβάκος	Corsican Nuthatch	Sittelle corse	Picchio muratore corso	Zwartkopboomklover
134. <i>Sitta krueperi</i>	Krüper Spætmeise	Krüpers Kleiber	Τουρκοτσιροβάκος	Krüper's Nuthatch	Sittelle de Krüper	Picchio muratore del Krüper	Krüpers Boomklover
135. <i>Ficedula parva</i>	Lille Fluesnapper	Zwergschnäpper	Νανομυγοχάφτης	Red-breasted Flycatcher	Gobemouche nain	Pigliamosche pettiroso	Kleine Vliegenvanger
136. <i>Ficedula albicollis</i>	Hvidhalset Fluesnapper	Halsbandschnäpper	Κρικομυγοχάφτης	Collared Flycatcher	Gobemouche à collier	Balia dal collare	Withalsvliegenvanger

	Dansk	Deutsch	Ελληνικά	English	Français	Italiano	Nederlands
137. <i>Ficedula semitorquata</i>	Halvkrave Fluesnapper	Halbringschnäpper	Δρυομυγοχάφτης	Semi-collared Flycatcher	Gobemouche à semi-collier	Balia del mezzo collare	Balkanvliegen- vanger
138. <i>Lanius minor</i>	Rosenbryttet Tornskade	Schwarzstirnwürger	Γαιδουροκεφαλάς	Lesser Grey Shrike	Pie-grièche à poitrine rose	Averla cinerina	Kleine Klapekster
139. <i>Lanius collurio</i>	Rødrygget Tornskade	Neuntöter	Αετομάχος	Red-backed Shrike	Pie-grièche écorcheur	Averla piccola	Grauwe Klauwier
140. <i>Emberiza cineracea</i>	Gulgrå Værting	Kleinasiatische Ammer	Σμυρνοτσιγγίλονο	Cinereous Bunting	Bruant centré	Zigolo cinereo	Smyrna Cors
141. <i>Emberiza hortulana</i>	Hortulan	Ortolan	Βλάχος	Ortolan Bunting	Bruant ortolan	Ortolano	Ortolaan
142. <i>Emberiza caesia</i>	Rustværting	Grauer Ortolan	Σκουροβλάχος	Cretzschmar's Bunting	Bruant cendrillard	Ortolano grigio	Bruinkeelortolaan
143. <i>Loxia scotica</i>	Skotsk Korsnæb	Schottischer Kreuzschnabel	Σταυρομύτης της Σκωτίας	Scottish Crossbill	Beccroisé d'Écosse	Scozzese Crociere	Schotse Kruisbek
144. <i>Pyrrhonorax pyrrhonorax</i>	Alpekrage	Alpenkrähe	Κοκκινοκαλιακού- δα	Chough	Crave à bec rouge	Gracchio corallino	Alpenkraai